

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Die Rolle der Wirtschaftsprüfung in der Corporate Governance“

Verfasserin

Carmen Steindl

Angestrebter akademischer Grad

Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
(Mag. rer. soc. oec.)

Wien, im September 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt:
Studienrichtung lt. Studienblatt:
Betreuer/Betreuerin:

157
Internationale Betriebswirtschaft
Univ.-Prof. Dr. B. Burcin Yurtoglu

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher nicht in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Diepolz, am 15.September 2009

Carmen Steindl

Ich danke Univ.-Prof. Dr. B. Burcin Yurtoglu für die freundliche und engagierte Betreuung.

Danken möchte ich auch allen meinen Freunden, meinem Partner und Freund Thomas, der mir während meines Studiums immer wieder Mut gemacht hat und in arbeitsintensiven Zeiten für mich da war, sowie seinen Eltern, für die Zeit, die sie für die Betreuung ihrer Enkelin aufgewendet haben. Erwähnen möchte ich auch meine Tochter Emma, die meine Pläne hin und wieder auf den Kopf gestellt hat und mich des Öfteren entbehren musste.

Mein besonderer Dank gebührt meinen Eltern sowie meiner Schwester, für die fortwährende und einzigartige Unterstützung, die sicherlich nicht selbstverständlich ist.

Inhaltsverzeichnis

1. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS:	10
2. EINLEITUNG	12
3. CORPORATE GOVERNANCE ALLGEMEIN	14
3.1. Der Begriff Corporate Governance	14
3.2. Der Zusammenhang von Managementmodellen und Corporate Governance	16
3.2.1. Der Stakeholder-Value-Ansatz	17
3.2.2. Der Shareholder-Value-Ansatz	18
3.3. Gründe für die Entwicklung einer Unternehmensaufsicht	19
3.4. OECD-Grundsätze der Corporate Governance und ihre Ziele	21
3.4.1. Inhalt der OECD-Grundsätze der CG	23
3.4.1.1. Inhalt OECD-Grundsätze 1. Teil	23
3.4.1.2. Inhalt OECD-Grundsätze 2. Teil	26
3.4.2. OECD-Grundsätze der CG betreffend Transparenz und Prüfung	29
4. CORPORATE GOVERNANCE IN ÖSTERREICH	33
4.1. Grundlage des Corporate Governance Kodex in Österreich	33
4.2. Entwicklung des Corporate Governance Kodex in Österreich	33
4.3. Inhalt und Anwendungsbereich des österreichischen CG-Kodex	34

4.4. Regelungen betreffend Wirtschaftsprüfung im österreichischen	
CG-Kodex	37
4.4.1. Relevante Legal Requirement Regeln (L-Regeln)	37
4.4.1.1. Abschlussprüfung	37
4.4.1.2. Prüfungsausschuss	38
4.4.2. Relevante Comply or Explain Regeln (C-Regeln)	39
4.4.3. Relevante Recommendation Regeln (R-Regeln)	40
 5. WIRTSCHAFTSPRÜFUNG	 42
5.1. Wirtschaftsprüfung allgemein	42
5.1.1. Begriff Wirtschaftsprüfung	43
5.1.2. Funktion des Wirtschaftsprüfers	44
5.1.3. Aufgaben.....	47
5.1.4. Ziele der Abschlussprüfung	47
 5.2. Rechtliche Vorgaben für den Wirtschaftsprüfer.....	 48
5.2.1. Abschlussprüferrichtlinie.....	48
5.2.2. Internationale Prüfungsstandards.....	49
 5.3. Pflicht zur Abschlussprüfung	 51
 5.4. Bestellung des Wirtschaftsprüfers	 52
5.4.1. Bestellung des Wirtschaftsprüfers in Österreich.....	52
5.4.2. Bestellung des Wirtschaftsprüfers in den USA.....	53
 6. DER BERUF DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS IN	
ÖSTERREICH	56
 6.1. Berechtigungsumfang des Wirtschaftsprüfers	 56
 6.2. Zulassung des Wirtschaftsprüfers	 56
6.2.1. Allgemeine Voraussetzungen	57

6.2.2. Voraussetzungen zur Zulassung	57
6.2.3. Fachprüfung der Wirtschaftsprüfer	57
6.2.4. Berufliche Vertretung - Kammer der Wirtschaftstreuhänder	58
6.3. Die Berufsgrundsätze des Wirtschaftsprüfers	59
7. SICHERUNG DER UNABHÄNGIGKEIT DES ABSCHLUSSPRÜFERS UND DER QUALITÄT DER ABSCHLUSSPRÜFUNG IN ÖSTERREICH	60
7.1. Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers	60
7.2. Die Qualitätssicherung der Abschlussprüfung	63
8. EINFLUSS VON WIRTSCHAFTSPRÜFUNG AUF DEN WERT EINES UNTERNEHMENS	66
8.1. Ursachen für den Schutzbedarf von Kapitalgebern	66
8.2. Ursachen für Qualitätssicherungsmaßnahmen und die Sicherung der Unabhängigkeit in der Abschlussprüfung	68
8.2.1. Interessenskonflikte des Abschlussprüfers	68
8.2.2. Quasi-Renten	69
8.3. Wertgenerierung durch Abschlussprüfung	71
9. AUSBLICK UND ZUSAMMENFASSUNG	76
10. ANHANG	78
10.1. Literaturverzeichnis	78

10.2. Abstract.....	86
10.3. Abbildungsverzeichnis.....	87
10.4. Curriculum Vitae	88

1. Abkürzungsverzeichnis:

ACGC	Austrian Corporate Governance Code
AktG	Aktiengesetz
A-QSG	Abschlussprüfung-Qualitätssicherungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
bezgl.	bezüglich
bspw.	beispielsweise
CG	Corporate Governance
EU	Europäische Union
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board
IAPS	International Auditing Practice Statements
IAS	International Accounting Standards
IKS	Internes Kontrollsystem
ISA	International Standards on Auditing
IWP	Institut der Wirtschaftsprüfer
KWT	Kammer der Wirtschaftstreuhänder
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
ÖVFA	Österreichische Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management
RLG	Rechnungslegungsgesetz
ReLÄG	Rechnungslegungsänderungsgesetz
SEC	Securities and Exchange Commission
SOA	Sarbanes Oxley Act
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
USA	United States of America
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
WTBG	Wirtschaftstreuhandberufsgesetz

2. EINLEITUNG

Durch zahlreiche Unternehmenskrisen wird weltweit nach Standards zur besseren Unternehmensführung und -überwachung gesucht. Unter anderem war es durch den Verlust des Vertrauens in die publizierten Informationen der Unternehmen notwendig, diese Standards einer Corporate Governance in Empfehlungen und Rechtsnormen umzusetzen und ständig zu erweitern, um Anleger zu schützen.

In erster Linie strebt man nach einer Erhöhung der Rationalität der Unternehmensführung und nach einer frühen Risikoerkennung.¹

Jedoch kam es trotz einer modernen Corporate Governance-Strategie in den letzten Jahren zu Unternehmenskrisen bzw. Missmanagement wie zum Beispiel Enron, Worldcom, Flowtex und Arthur Anderson.

Mit diesen Unternehmenszusammenbrüchen ist das Vertrauen in die Leistungen der externen Überwachungsorgane speziell in die der Wirtschaftsprüfer erheblich gesunken.² Durch diese Entwicklungen ist die Veränderung der fachlichen Kompetenz der Abschlussprüfer unausweichlich. Eine ernst zu nehmende Kritik ist die Aussage, dass Wirtschaftsprüfer in ihrer Aufgabe als Überwachungsorgan versagt haben.³

Aber nicht nur die spektakulären Unternehmenskrisen sind Treibkräfte der Diskussionen, sondern auch der dramatische Verfall der Börsenwerte und die damit verbundene Frage nach der Verantwortung des Managements. Durch die Skandale kam es zu einer rapiden Entwicklung der Prüfungsstandards, da man realisierte, dass eine Reform dringend notwendig ist.⁴ Weiters schafft die zunehmende Globalisierung der Wirtschaft,

¹Vgl. *Paetzmann, K* (2008), S. 1.

²Vgl. <http://www.wienerzeitung.at/DesktopDefault.aspx?TabID=4103&Alias=wzo&cob=227742>.

³Vgl. <http://www.handelsblatt.com/archiv/politik-versagt-bei-bankgesellschaft;599300>.

⁴Vgl. *Coffee, C. J.* (2006), S 138.

insbesondere der Kapitalmärkte ein Bedürfnis nach gemeinsamen wirtschaftlichen Standards.⁵

Corporate Governance ist ein Thema das heute vielfach diskutiert wird. Die Arbeit stellt die Veränderungen der Corporate Governance in Österreich, die sich in vielen Gesetzen und Kodizes niedergeschlagen haben, dar. Es werden speziell die Regeln, die die Wirtschaftsprüfung als solche betreffen, näher behandelt.

Im Wesentlichen beschäftigt sich diese Arbeit aber mit dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und dessen Rolle in der Corporate Governance. Außerdem werden mögliche Ursachen und Maßnahmen zur Steigerung und Sicherung der Qualität und Unabhängigkeit in der Wirtschaftsprüfung in Österreich näher beschrieben.

⁵Vgl. *Rechkemmer, K.* (2003), S.10.

3. CORPORATE GOVERNANCE ALLGEMEIN

Für das effiziente Funktionieren eines Unternehmens und der Wirtschaft allgemein ist ein gewisses Maß an Vertrauen unerlässlich.⁶ Ein effektives Corporate Governance System soll den strukturellen Rahmen dafür schaffen. Dieses System ist auch die Voraussetzung für die Stärkung des Anlegervertrauens und dadurch auch für die Verbesserung des Wachstums.⁷

3.1. Der Begriff Corporate Governance

Unter dem Begriff Corporate Governance werden sämtliche Aktivitäten und Prozesse der Unternehmensleitung und der Unternehmensüberwachung von vor allem börsennotierten Unternehmen zusammengefasst. Corporate Governance umfasst somit alle nationalen und internationalen Grundsätze für eine gut funktionierende Leitung bzw. Kontrolle.

Es existiert kein einheitliches Regelwerk, sondern es bestehen fast ausschließlich nur länderspezifische Normen. Der Grund dafür sind unter anderem verschiedene Rechtssysteme und unterschiedliche Rahmenbedingungen. Jedoch haben alle guten Systeme eines gemeinsam, und zwar, dass sie den Interessen der Kapitalgeber einen hohen Stellenwert beimessen, denn diese müssen sich darauf verlassen, dass die Unternehmensleitung die von ihnen investierten Mittel effektiv einsetzt.⁸

Es gibt zahlreiche Definitionen des Begriffes Corporate Governance:

- „ Corporate Governance is the system by which business corporations are directed and controlled. The corporate governance structure specifies the distribution of rights and responsibilities among different participants in the

⁶Vgl. *Albach, H.*, 1980, S. 2-11; Vgl. *Arrow*, S 62.

⁷Vgl. *Hausmaninger, C./ Kletter, M./ Burger, E.*, 2003, S.21f.

⁸ Vgl. *Warncke, M.* (2005), S.27.

corporation, such as, the board, managers, shareholders and other stakeholders, and spells out the rules and procedures for making decisions on corporate affairs. By doing this, it also provides the structure through which the company objectives are set, and the means of attaining those objectives and monitoring performance.”

OECD

- “Corporate Governance deals with the ways in which suppliers of finance to corporations assure themselves of getting a return on their investments.”⁹

Shleifer A. & Vishny R.

- “Corporate Governance is about promoting corporate fairness, transparency and accountability.”¹⁰

J. Wolfensohn, Präsident der Weltbank

- "Corporate governance is a field in economics that investigates how to secure/motivate efficient management of corporations by the use of incentive mechanisms, such as contracts, organizational designs and legislation. This is often limited to the question of improving financial performance, for example, how the corporate owners can secure/motivate that the corporate managers will deliver a competitive rate of return."¹¹

H. Mathiesen

⁹ Vgl. *Shleifer, A./Vishny R.*(1997), S. 737.

¹⁰ Vgl. *Rechkemmer, Kuno* (2003).

¹¹ Vgl. <http://www.ecycogov.com>, Zugriff: 20.Jänner.2009.

- „Corporate Governance is the complex of constraints that shape the ex post bargaining over the quasi-rents generated in the course of a relationship.”¹²

Luigi Zingales

- „Corporate Governance is the design of institutions that induce or force management to internalize the welfare of stakeholders.”¹³

Jean Tirole

Einige Definitionen zielen auf die Beziehung zwischen den Teilnehmern ab, andere wiederum stellen den finanziellen Aspekt des CG in den Vordergrund. Bei manchen wird insbesondere auf die Kontrolle und Leitung des Unternehmens eingegangen. Man kann zusammengefasst unter Corporate Governance alles verstehen, was den Interessen der Anleger an Kapitalmärkten dient. Im Zusammenhang mit CG werden auch von der Unternehmensverfassung und damit verbundene Fragen gesprochen. Es geht hauptsächlich darum die Unternehmensführung zu optimieren, das Unternehmen effizient zu verwalten und zu überwachen. Hier gibt es zwei Sichtweisen, einerseits die von den Investoren ausgehend, andererseits von anderen Unternehmensbeteiligten ausgehend.¹⁴

3.2. Der Zusammenhang von Managementmodellen und Corporate Governance

In der CG spiegelt sich das Managementmodell wieder, was wiederum von der Ordnungspolitik, die in den einzelnen Ländern Gültigkeit hat, beeinflusst wird.

¹² Vgl. *Zingales*, (1998), S. 498.

¹³ Vgl. *Tirole, J.* (2001), S. 4.

¹⁴ Vgl. *Jenatschek, Jörg* (2003).

Der klassische Kapitalismus ist ein Merkmal der angloamerikanischen Ordnungspolitik. Interventionen des Staates sind dort nicht erwünscht und verpönt, es sei denn es geht darum den Wettbewerb zu schützen und Marktverzerrungen zu korrigieren. Selbstverantwortung, Eigeninitiative und Risikofreudigkeit sind eine selbstverständliche Haltung in diesen Ländern. Es wird jedoch kritisiert, dass in dieser Ordnungspolitik die „soziale Gerechtigkeit“ auf der Strecke bleibt.

In Kontinentaleuropa ist das Wirtschaftsmodell die soziale Marktwirtschaft. Der Kapitalismus ist akzeptiert, man versucht aber, die „wirtschaftlich Schwachen“ durch Umverteilung des Einkommens (massive staatliche Sozialleistungen) zu schützen. Natürlich hat auch dieses System Nachteile, wie zum Beispiel ein unflexibler Arbeitsmarkt und damit verbunden eine massive Arbeitslosigkeit.¹⁵

Es ist klar, dass diese Systeme und die daraus resultierenden Managementmodelle Auswirkungen auf die CG haben, und diese wiederum Einfluss auf die Gesetzgebung betreffend Transparenz und Prüfung haben. Je nachdem liegt der Schwerpunkt entweder bei den Anteilseignern oder bei anderen Anspruchsberechtigten.

Das Managementmodell der Gewinnmaximierung ist auf die Aktionärsinteressen und Kapitalmärkte ausgerichtet. Dieses Modell ist typisch für den Shareholder-Value-Ansatz.

Das Modell des Interessenausgleichs berücksichtigt die Interessen der an der Unternehmung beteiligten Aktionäre, Mitarbeiter, Konsumenten, Kreditgeber sowie die Interessen des Staates. Hier wird versucht den Ertrag unter diesen Gruppen angemessen zu verteilen. Dieses Modell ist charakteristisch für den Stakeholder-Value-Ansatz.

3.2.1. Der Stakeholder-Value-Ansatz

Das Stakeholder-Value-Modell, in der Literatur auch Koalitionsperspektive bzw. Koalitionstheorie genannt, geht davon aus, nicht nur Gewinn zu maximieren. Gewinn zu lukrieren ist natürlich für die Wettbewerbsfähigkeit notwendig, jedoch werden auch

¹⁵ Vgl. Amstutz, M. (2007), S. 51.

Nebenbedingungen wie „Wertschaffung“ für andere Anspruchsgruppen – meist sozialer Art - eingehalten. Genau genommen heißt das, die Aktionäre stehen nicht im Vordergrund. Im Endeffekt verzichtet man auf die Möglichkeit einer maximalen Gewinnausschöpfung.¹⁶

Man geht von einer Koalitionsbildung unterschiedlicher Gruppen aus, die im Unternehmen zusammentreffen und in einem kooperativen Aushandlungsprozess ihre Interessen vertreten und zum Teil auch verwirklichen können. Ein Kompromiss ist also das Ergebnis. Maßgeblichen Einfluss auf die Festlegung der Unternehmensziele haben vor allem die Gesetzgebung, die Eigentümer, das Management und die Arbeitnehmer.¹⁷

In der Corporate Governance sollten in jedem Fall die Interessen der Stakeholder vertreten werden und Ziel ist es, das Management anzuhalten bei Entscheidungen das Wohl der Stakeholder – mit Stakeholder sind hier alle Unternehmensbeteiligten gemeint, auch Investoren – zu berücksichtigen. Durch verschiedene Anreize für Manager und auch durch ein Kontrollorgan, welches durch die Investoren bestimmt wird, soll diese Integration gewährleistet werden.¹⁸

Im österreichischen Aktiengesetz ist festgelegt, dass der Vorstand, im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit, in erster Linie zum Wohle der Gesellschaft handeln muss, und erst dann die Interessen der Aktionäre, der Arbeitnehmer sowie auch das öffentliche Interesse, zu vertreten hat.¹⁹

3.2.2. Der Shareholder-Value-Ansatz

Beim Shareholder-Value-Ansatz handelt es sich um ein Konzept, das die Maximierung des Anteilignernutzens anstrebt. Charakteristisch sind eine aktionärsfreundliche Informationspolitik, überdurchschnittliche Eigenkapitalrenditen und eine zielgerichtete

¹⁶ Vgl. *Amstutz, M.* (2007), S.57.

¹⁷ Vgl. *Schewe, G.* (2005), S.24.

¹⁸ Vgl. *Tirole, J.* (2001), S. 4

¹⁹ Vgl. *Haeseler, H./Gampe, I.* (2002), S.25.

Unternehmensstrategie. Beim genauen hinsehen steht fest, dass die Maximierung von Shareholder-Value²⁰ eine angemessene Befriedigung der anderen Stakeholder voraussetzt, um die Produktivität und eine langfristige Rentabilität eines Unternehmens, sicherzustellen.²¹

Unter dem Shareholder-Value versteht man den Marktwert des Unternehmens. Zur Messung des Shareholder-Value werden verschiedene Modelle herangezogen, wie zum Beispiel das Economic Value Added-Konzept oder auch die Discounted Cash Flow-Methode.

3.3. Gründe für die Entwicklung einer Unternehmensaufsicht

Bei börsennotierten Aktiengesellschaften besteht ein Bedarf an Überwachungsorganen durch die Trennung von Eigentum und Verfügungsmacht. In einer Gesellschaft mit vielen Anteilseignern können alltägliche und zahlreich zu treffende Entscheidungen nicht mehr in einer Gesellschafterversammlung getroffen werden. Es liegt nahe, dass die Gesellschafter jemanden mit der Entscheidung über unternehmerische Fragen beauftragen. Sie erteilen ihm damit die Verfügungsmacht über ihr Vermögen. Der Beauftragte könnte aber andere Interessen als die der Gesellschafter verfolgen. Ein Grund dafür können unterschiedliche Ziele sein, wie zum Beispiel persönliches Machtstreben, oder Verwendung von Gewinnen statt deren Ausschüttung.²²

Infolgedessen werden die Gesellschafter den Beauftragten kontrollieren und Informationen über die Geschäftsführung einholen. Aus Effizienzgründen ist es sinnvoll, diese Aufgabe wiederum zu delegieren, weil eine direkte Kontrolle durch alle Gesellschafter – natürlich nur bei vielen Anteilseignern – nahezu unmöglich ist.²³

²⁰ benannt nach Alfred Rappaport, „Creating Shareholder Value“ (1986)

²¹ Vgl. Amstutz, M. (2007), S.53-56.

²² Vgl. Warncke, M. (2005), S.28.

²³ Vgl. Warncke, M. (2005), S.30.

Zunächst muss man aus ökonomischer Sicht klären, welche Gründe es für eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung gibt. Die Wirtschaftsprüfer sollen feststellen, ob die Informationen der Unternehmen der Wahrheit entsprechen. Damit diese Informationen glaubwürdig sind, ist das Vertrauen der Adressaten notwendig, dass der Abschlussprüfer ihre Interessen vertritt - nämlich, dass ihr Kapital nicht absichtlich verschwendet wird. Dieses Vertrauen ist Voraussetzung für die Überlassung von Kapital. Der Abschlussprüfer fungiert als Informationsregulator.

Die Investoren gehen durch die Überlassung der Entscheidungsmacht über ihr Kapital eine Beziehung mit dem Management ein, diese ist mit der Prinzipal-Agenten-Beziehung vergleichbar. Diese Beziehung ist gekennzeichnet durch eine asymmetrische Informationsverteilung zwischen dem Prinzipal – hier der Kapitalgeber – und dem Agenten – dem Manager. Da die Manager mehr Informationen über das investierte Kapital haben, kommt es hier zu einer ungleichen Informationsverteilung.²⁴

Der Manager hat verschiedene Informationsvorsprünge:²⁵

- Der Prinzipal kann die Handlungen des Managers nicht oder nur mit der Aufwendung von Kosten beobachten. Man spricht hier von Hidden Action. Der Manager kann diesen Informationsvorsprung ausnutzen und so eigene Ziele verfolgen, was als Moral Hazard bezeichnet wird.
- Der Kapitalgeber kann auf den Arbeitseinsatz des Managers zwar Einsicht nehmen, verfügt aber nicht über das notwendige Wissen um festzustellen, ob der Manager oder andere Einflüsse für einen Misserfolg verantwortlich sind.
- Dem Kapitalgeber bleiben wesentliche Charaktereigenschaften (Hidden Characteristics) verborgen und er entscheidet sich für den „falschen“ Vertragspartner (Adverse Selection).

²⁴ Vgl. Herkendell, A. (2007), S. 27.

²⁵ Vgl. Herkendell, A. (2007), S. 28-30.

Sobald der Manager eigene Ziele verfolgt – er maximiert seinen eigenen Nutzen – die mit den Zielen der Kapitalgeber nicht übereinstimmen, kann es zu Problemen kommen. Macht, Reputation, und ein besonders gut ausgestattetes Büro, könnten beispielsweise angestrebte Elemente des Managers sein.²⁶

Um diesen Problemen entgegenzuwirken bedarf es einer Rechnungslegung, mit der man das Management besser überwachen kann. Das Management ist gesetzlich verpflichtet regelmäßig Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Prinzipal kann sich anhand dieser Informationen ein Bild über die Unternehmenslage, bzw. über die Leistungserbringung der Manager, machen. Allerdings besteht das Problem, dass der Manager die Daten manipuliert – wenn zum Beispiel die Entlohnung erfolgsabhängig ist, besteht die Möglichkeit die Ergebnisse für seine Interessen „anzupassen“. Die veröffentlichten Daten werden aussagekräftiger, wenn sie einer externen Prüfung unterzogen werden.²⁷

3.4. OECD-Grundsätze der Corporate Governance und ihre Ziele

Die OECD-Grundsätze der Corporate Governance wurden zum ersten Mal 1999 veröffentlicht und 2004 überarbeitet. In der Neufassung 2004 wurden auch Erfahrungen außerhalb der OECD-Länder miteinbezogen. International anerkannte Experten, sowie Vertreter der Privatwirtschaft steuerten ebenfalls wertvolle Erkenntnisse bei. Die Grundsätze bestehen aus zwei Teilen, erstens aus den OECD-Grundsätzen der CG, und zweitens aus den Anmerkungen zu den OECD-Grundsätzen der CG.

Die Grundsätze sollen allen Ländern - also auch jenen außerhalb der OECD-Länder – Orientierungshilfen bieten, und dabei helfen, den CG-Rahmen zu verbessern. Die Festlegung der Unternehmensziele und deren Umsetzung sowie die Arten der Erfolgskontrolle sollten in einem guten CG-System gegeben sein. Jedoch ist für die

²⁶ Vgl. *Herkendell, A.* (2007), S.33.

²⁷ Vgl. *Herkendell, A.* (2007), S. 34.

Sicherung eines langfristigen Erfolgs der CG aber nicht nur eine Komponente des wirtschaftlichen Umfelds.²⁸

Es werden hauptsächlich die Probleme erfasst, die sich durch die Trennung von Kapitaleigentum und Kontrolle ergeben. Die OECD-Grundsätze sind nicht verbindlich und sollen eine Hilfestellung bieten, um die gesetzlichen Vorschriften zu verbessern.²⁹

Die allgemeine Struktur der Corporate Governance wird durch viele Faktoren bzw. Akteure beeinflusst, die an diesem System beteiligt sind. Unter anderem sind das Aktionäre, Gläubiger, Mitarbeiter des Unternehmens, die Politik und die Unternehmensleitung. Welche Rolle jedem einzelnen zukommt, und wie stark er Einfluss auf die Beziehung und Interaktion der Akteure hat, hängt von Gesetzen und Vorschriften ab. Hier ist aber auch die freiwillige Verpflichtung von wesentlicher Bedeutung.

Ein Vorteil der Einhaltung der Corporate Governance Regeln ist, dass mehr internationale Kapitalgeber angesprochen werden, was beim Streben der Unternehmen nach langfristigem Kapital und internationalen Investitionen eine beachtliche Rolle spielt.³⁰

Ein weiterer Vorteil ist, dass Unternehmen die freiwillig die Standards anwenden, eine bessere Bewertung durch die internationale Finanzwelt erhalten und dadurch kann sich der Wettbewerbsvorteil deutlich erhöhen.³¹

²⁸ Vgl. OECD-Grundsätze der Corporate Governance (2004), S.12.

²⁹ Vgl. *Jenatschek, Jörg* (2003), S.66.

³⁰ Vgl. OECD-Grundsätze der Corporate Governance (2004), S.13.

³¹ Vgl. *Rechkemmer, K.*, (2003), S.6.

3.4.1. Inhalt der OECD-Grundsätze der CG

3.4.1.1. Inhalt OECD-Grundsätze 1. Teil

Wie in 2.3. bereits erwähnt, besteht das Dokument aus zwei Teilen, wobei der erste Teil die Grundsätze erörtert. In den sechs Grundsätzen mit darauf folgenden Untergrundsätzen werden folgende Punkte behandelt:

➤ **Grundlagensicherung eines wirkungsvollen Corporate-Governance-Rahmens**

„Der Corporate-Governance-Rahmen sollte transparente und leistungsfähige Märkte fördern, mit dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit in Einklang stehen und eine klare Trennung der Verantwortlichkeiten der verschiedenen Aufsichts-, Regulierungs- und Vollzugsinstanzen gewährleisten.“³²

In den Untergrundsätzen wird auf einzelne Inhalte noch einmal dezidiert hingewiesen und eingegangen. Das Umfeld des CG ist so zu gestalten, dass er die Effizienz der Märkte fördert. Außerdem auf zukünftige gesamtwirtschaftliche Folgen geachtet werden.

Die Gesetzgebung sollte auf eine durchsetzbare sowie transparente Umsetzung der CG-Grundsätze achten. Eine klare Regelung der amtlichen Zuständigkeiten ist notwendig um dem öffentlichen Interesse nachzukommen. Es ist notwendig, dass die verschiedenen Instanzen über genügend Autorität und Ressourcen verfügen, um Entscheidungen transparent und zeitnah zu treffen.³³

Diese Untergrundsätze sollen eine Hilfestellung für die Regierungen bei der Festlegung des CG-Rahmens geben, um den Unternehmen Wettbewerbsfähigkeit und Flexibilität zu gewährleisten.

³² OECD-Grundsätze der Corporate Governance (2004), S. 19.

³³ OECD-Grundsätze der Corporate Governance (2004), S. 20.

➤ **Rechte der Shareholder und Schlüsselfunktionen der Kapitaleigner**

„Der Corporate-Governance-Rahmen sollte die Aktionärsrechte schützen und deren Ausübung erleichtern.“³⁴

Hier geht man davon aus, dass dem Aktionär grundlegende Rechte zukommen. Zum Beispiel hat er das Recht seine Aktien jederzeit veräußern oder übertragen zu können. Er muss auch über wichtige und wesentliche Informationen – das Unternehmen betreffend – verfügen können. Damit ist gemeint, dass diese Informationen rechtzeitig offengelegt werden müssen. Jeder Aktionär sollte die Möglichkeit haben, an Hauptversammlungen teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben und er sollte am Unternehmensgewinn beteiligt sein.³⁵ Bei grundlegenden Veränderungen im Unternehmen sollte der Anteilseigner mitentscheiden können.

➤ **Gleichbehandlung der Anteilseigner**

„Der Corporate-Governance-Rahmen sollte die Gleichbehandlung aller Aktionäre, einschließlich der Minderheits- und der ausländischen Aktionäre, sicherstellen. Alle Aktionäre sollten bei Verletzung ihrer Rechte Anspruch auf effektive Rechtsmittel haben.“³⁶

Dieser Grundsatz dient dem Schutz der Minderheitsaktionäre. Damit verbunden sind auch einige Offenlegungspflichten der Unternehmensleitung und das Verbot von Insider-Handel.³⁷

³⁴ OECD-Grundsätze der Corporate Governance (2004), S.20.

³⁵ OECD-Grundsätze der Corporate Governance (2004), Teil 1 II.A.

³⁶ OECD-Grundsätze der Corporate Governance (2004), S.23.

³⁷ OECD-Grundsätze der Corporate Governance (2004), Teil 1 III.A-C.

➤ **Bedeutung der verschiedenen Stakeholder bei der CG**

„Der Corporate-Governance-Rahmen sollte die gesetzlich verankerten oder einvernehmlich festgelegten Rechte der Unternehmensbeteiligten anerkennen und eine aktive Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Stakeholdern mit dem Ziel der Schaffung von Wohlstand und Arbeitsplätzen sowie der Erhaltung finanziell gesunder Unternehmen fördern.“³⁸

Unternehmensbeteiligten steht demnach ein Anspruch auf Rechtsmittel zu, wenn deren rechtlich geschützte Interessen verletzt werden. In einem Untergrundsatz wird eindeutig auf eine Möglichkeit der Arbeitnehmerbeteiligung hingewiesen, um den Unternehmenserfolg zu steigern.³⁹

➤ **Offenlegung und Transparenz**

„Der Corporate-Governance-Rahmen sollte gewährleisten, dass alle wesentlichen Angelegenheiten, die das Unternehmen betreffen, namentlich Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage, Eigentumsverhältnisse und Strukturen der Unternehmensführung, zeitnah und präzise offen gelegt werden.“⁴⁰

Dieser Grundsatz stellt auf die Offenlegungspflicht aller wichtigen Informationen, wie zum Beispiel die Offenlegung der Finanz- und Betriebsergebnisse des Unternehmens oder die Offenlegung der Unternehmensziele, ab.

Weiters werden einige Untergrundsätze bezüglich Jahresabschlussprüfung genannt, die in Punkt 2.4.2. näher erläutert werden.

³⁸ OECD-Grundsätze der Corporate Governance (2004), S.24.

³⁹ OECD-Grundsätze der Corporate Governance (2004), Teil 1 IV A-F.

⁴⁰ OECD-Grundsätze der Corporate Governance (2004), S.25.

➤ **Pflichten des Aufsichtsorgans**

„Der Corporate-Governance-Rahmen sollte die strategische Ausrichtung des Unternehmens, die effektive Überwachung der Geschäftsführung durch den Board und die Rechenschaftspflicht des Board gegenüber dem Unternehmen und seinen Aktionären gewährleisten.“⁴¹

Dem Board (Aufsichtsrat) kommen demnach wesentliche Aufgabenbereiche zu, wie bspw. Personalentscheidungen, wie die Bestellung und Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsführung; die Gestaltung der strategischen Unternehmensplanung; die Vertretung der Gesellschaft nach außen; und die wahrscheinlich wichtigste Aufgabe, die Kontrolle und Überwachung der Geschäftsführung.⁴²

3.4.1.2. Inhalt OECD-Grundsätze 2. Teil

Der zweite Teil der OECD-Grundsätze besteht aus Anmerkungen zu den Grundsätzen, die Kommentare zu den Grundsätzen enthalten. Dies soll einem besseren Verständnis der zu Grunde liegenden Überlegungen dienen. Außerdem sind in diesen Anmerkungen auch Entwicklungstrends beschrieben, wie auch verschiedene alternative Durchführungsmethoden. Für die praktische Umsetzung der Grundsätze sind natürlich auch Beispiele von Nutzen, die ebenfalls in den Anmerkungen zu finden sind.

Hier einige Beispiele:

➤ **Grundlagensicherung eines wirkungsvollen Corporate-Governance-Rahmens**

In den Anmerkungen wird darauf hingewiesen, dass es notwendig ist, den Rahmen für die CG einer ständigen Beobachtung durch die Länder zu unterziehen Diese

⁴¹ OECD-Grundsätze der Corporate Governance (2004), 1. Teil, S.27.

⁴² OECD-Grundsätze der Corporate Governance (2004), 1. Teil, S.28, VI.A-V

Analyse soll eine effektive Entwicklung des CG-Umfelds gewährleisten. Voraussetzung ist in der Praxis auch eine andauernde Rücksprache mit der Öffentlichkeit. Eine Auseinandersetzung mit internationalen Regelungen ist für die Begrenzung der Interessenskonflikte und für die Förderung unternehmerischer Initiativen unumgänglich.⁴³

Das von den politischen Entscheidungsträgern geschaffene Gesetzesumfeld ist so zu erstellen, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Möglichkeiten der Wertschöpfung, nicht beeinträchtigt werden. Sie sollen transparente und effiziente Märkte schaffen, die Marktteilnehmer disziplinieren und der Förderung der Rechenschaftspflicht dienen.

Die erforderlichen Gesetze müssen effizient und ohne Behinderung der Geschäftsdynamik gestaltet werden. Eine Einsetzung von freiwilligen Standards als nationale Norm muss mit einer Definition in Bezug auf deren Geltungsbereich, Umsetzung, Einhaltung und Sanktionen einhergehen, um Unsicherheiten bei den Anteilseignern zu vermeiden⁴⁴

➤ **Rechte der Shareholder und Schlüsselfunktionen der Kapitaleigner**

Wie bereits in 2.4.1.1 erwähnt, sollen hier die Aktionärsrechte durch den CG-Rahmen geschützt werden und deren Ausübung erleichtert werden. Zum Beispiel haben Aktionäre das Recht auf Gewinnanteile und sie dürfen ihre Anteile verkaufen oder übertragen. Die Haftung ist auf die Höhe der Einlage beschränkt. Sind die Anleger im Besitz von Stammaktien, so haben sie das Recht, auf das Unternehmen Einfluss zu nehmen, hauptsächlich über die Hauptversammlung mit der Abgabe von Stimmen.

⁴³ OECD-Grundsätze der Corporate Governance (2004), 2. Teil, S.32.

⁴⁴ OECD-Grundsätze der Corporate Governance (2004), 2. Teil, S.33.

➤ **Gleichbehandlung der Anteilseigner**

Auf die Gleichbehandlung von Aktionären wird hier im Rahmen der CG abgezielt. Werden die Rechte der Minderheitsaktionäre verletzt, so muss ein Rechtssystem existieren, das ermöglicht Klage zu vertretbaren Kosten, zu erheben. Nur so kann das Vertrauen der Minderheitsaktionäre gestärkt werden. Diese Rechte sind im Gesellschaftsrecht sowie in den Gesellschaftsverträgen geregelt.⁴⁵

➤ **Bedeutung der verschiedenen Stakeholder bei der CG**

Der Erfolg eines Unternehmens ist von vielen Personen abhängig, die unterschiedliche Ressourcen beisteuern. Zu diesen Personen zählen die Investoren, die Zulieferer, die Beschäftigten und die Gläubiger. Sie sind langfristig gesehen ein wichtiger Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens und ihre Zusammenarbeit muss gefördert werden. Nur so kann eine Versorgung des Unternehmens mit Fremdkapital gesichert werden.

➤ **Pflichten des Aufsichtsorgans**

Die Aufsichtsorgane haben in den Ländern unterschiedliche Strukturen, auch ihre Funktion ist unterschiedlich. Man unterscheidet grundsätzlich zwischen dem Monistischen System und dem Dualistischen System. Im Monistischen System werden die Leitung des Unternehmens und die Kontrolle von einem Organ übernommen. Hier können Mitglieder des Aufsichtsrates gleichzeitig in der Geschäftsführung tätig sein.

Wie man sich vorstellen kann kommt es hier oft zu Interessenskonflikten, da die Mitglieder des Boards die Unternehmensführung überwachen sollen, aber durch ihre organisatorische Einbindung ein enges Verhältnis zur Geschäftsführung haben. Vorteil des monistischen Systems ist jedoch die schnelle Möglichkeit der Problemlösung durch die gleichmäßige Informationsverteilung.

⁴⁵ OECD-Grundsätze der Corporate Governance (2004), 2. Teil, S.55.

Im dualistischen System, auch Trennungsmodell genannt, ist die Geschäftsführung und die Unternehmensüberwachung bzw. -kontrolle klar getrennt. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht im Vorstand vertreten sein. Mit der Trennung sollen Interessenskonflikte weitgehend ausgeschaltet und die Überwachung soll unabhängiger werden. Nachteil ist aber, dass dem Aufsichtsrat Informationen fehlen, da er nicht an der Geschäftsführung beteiligt ist.⁴⁶

Unabhängig vom System, hat der Aufsichtsrat die Unternehmensstrategie in gewisse Bahnen zu lenken und außerdem die Ergebnisüberwachung der Geschäftsführung zu übernehmen. Er ist den Aktionären gegenüber verpflichtet sich ein unabhängiges Urteil zu bilden und Interessenskonflikte auszuschalten. Er muss auch andere Unternehmensbeteiligte bei seinen Entscheidungen berücksichtigen.⁴⁷

3.4.2. OECD-Grundsätze der CG betreffend Transparenz und Prüfung

„Alljährlich sollte eine Jahresabschlussprüfung von einem unabhängigen, kompetenten und qualifizierten Prüfer durchgeführt werden, damit dem Board und den Aktionären von externer Seite objektiv bescheinigt wird, dass der Jahresabschluss die Vermögens-, Ertrags und Finanzlage des Unternehmens in allen wesentlichen Aspekten angemessen wiedergibt.“⁴⁸

Der Abschlussprüfer erteilt einen Bestätigungsvermerk, dass der Jahresabschluss ein zutreffendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage des Unternehmens liefert. Um der Verbesserung des Kontrollumfelds der Unternehmen beizutragen ist es notwendig, dass es einen Nachweis darüber gibt, auf welche Art und Weise der Jahresabschluss erstellt wurde.

⁴⁶ Vgl. Prändl/Geppert/Göth, 2003, S. 36.

⁴⁷ OECD-Grundsätze der Corporate Governance (2004), 2. Teil, S.74.

⁴⁸ OECD-Grundsätze der Corporate Governance (2004), S.25, Teil 1, V.C.

Die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer spielt eine große Rolle, deshalb haben viele Länder Maßnahmen getroffen, um das Vertrauen der Aktionäre zu stärken. Einige Länder haben ein unabhängiges Organ eingerichtet das die Aufsicht über die Rechnungsprüfung hat.

Eine Aufsicht über die Abschlussprüfer kann nur effektiv funktionieren, wenn dieses generell im öffentlichen Interesse handelt und die Qualität und Durchführung, wie auch das Umfeld für die Qualitätssicherung genau überwacht. Außerdem ist es notwendig, dass die Wirtschaftsprüfer den Regelungen des Überwachungsorgans Folge leisten.⁴⁹

Das Überwachungsorgan sollte unabhängig vom Berufsstand der Wirtschaftsprüfer sein und es muss finanziell und personell so ausgestattet sein, dass es seine Aufgaben im Interesse der Öffentlichkeit wahrnehmen und zur Zufriedenheit ausführen kann. In vielen Ländern wird der Abschlussprüfer von einem unabhängigen Prüfungsausschuss bestellt, oder er wird nur von ihm empfohlen und direkt von den Aktionären bestellt.⁵⁰

Die Vorschriften über die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer sollten so beschaffen sein, dass Eigeninteresse, Eigenprüfung, Lobbying und persönliche Beziehungen, weitgehend ausgeschaltet werden.⁵¹

Der Prüfungsausschuss hat meist den Auftrag, die Beziehungen zum Abschlussprüfer zu beaufsichtigen. Dazu zählen auch die für das Unternehmen erbrachten Tätigkeiten, die der Prüfer außerhalb seiner Audit-Funktionen, ausführt, da diese Dienstleistungen die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gefährden. Deshalb verlangen einige Länder die Offenlegung von Zahlungen an den Wirtschaftsprüfer für Leistungen die außerhalb der Prüfung erbracht wurden.

Ferner gibt es noch zahlreiche Bestimmungen die die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer gewährleisten sollen. Zum Beispiel darf der Prüfer keine sonstigen

⁴⁹ IOSCO 2002 Principles of Auditor Oversight.

⁵⁰ OECD-Grundsätze der Corporate Governance (2004), S. 68.

⁵¹ IOSCO Principles of Auditor Independence and the Role of Corporate Governance in Monitoring an Auditor's Independence (2002).

Dienstleistungen für das geprüfte Unternehmen erbringen, oder diese sind zumindest stark eingeschränkt. Es wird auch eine Rotation der Abschlussprüfer innerhalb des Prüfungsunternehmens oder zwischen den verschiedenen Prüfungsgesellschaften gefordert.

„Externe Abschlussprüfer sind den Aktionären gegenüber rechenschaftspflichtig und dem Unternehmen gegenüber verpflichtet, bei der Durchführung der Rechnungsprüfung die gebührende professionelle Sorgfalt walten zu lassen.“⁵²

Die Rechenschaftspflicht gegenüber den Aktionären und die Sorgfaltspflicht dem Unternehmen gegenüber ist auf jeden Fall gegeben, wenn der externe Abschlussprüfer vom unabhängigen Prüfungsausschuss oder direkt von den Aktionären bestellt wird.

„Die für die Informationsverbreitung benutzten Kommunikationswege sollten einen gleichberechtigten, zeitnahen und kostengünstigen Zugang der Nutzer zu den einschlägigen Informationen gewährleisten.“⁵³

Häufig sind die Offenlegung von Informationen und deren Inhalte genau geregelt. Hier gibt es in den Ländern unterschiedlichste Lösungsvorschläge, wie zum Beispiel elektronische Ablage- und Suchsysteme.

„Der Corporate-Governance-Rahmen sollte durch eine effektive Strategie ergänzt werden, die sich mit Analysen und Empfehlungen von Analysten, Maklern, Rating-Agenturen und sonstigen Instanzen befasst, die für die Entscheidungsfindung der Anleger von Bedeutung sind. Eine solche Strategie sollte dafür sorgen, dass die Integrität der Analysen oder Empfehlungen nicht durch Interessenkonflikte gefährdet wird.“⁵⁴

Eine immer wichtigere Rolle spielen Analysten und Rating-Agenturen, da diese durch ihre Empfehlungen und Analysen dazu beitragen, dass Unternehmen vermehrt die

⁵² OECD-Grundsätze der Corporate Governance (2004), S.26, Teil 1, V-D.

⁵³ OECD-Grundsätze der Corporate Governance (2004), S.26, Teil 1, V.E.

⁵⁴ OECD-Grundsätze der Corporate Governance (2004), S.70.

Einhaltung der CG-Regeln anstreben. Probleme stellen sicher die steigenden Fälle von Interessenskonflikten dar, die in erster Linie entstehen, wenn die Agenturen bzw. Berater mit den Unternehmen verbunden sind, oder wenn sie ihnen Dienstleistungen anbieten möchten.

Um diesen Problemen entgegenzuwirken, gibt es Auflagen für das Unternehmen, Interessenskonflikte und deren Strategie zur Lösung, offenzulegen. Eine andere Strategie stellt die Formulierung von Berufsgrundsätzen⁵⁵ für Rating-Agenturen, Analysten, Investmentbanken usw., betreffend Transparenz und Offenlegung dar, um den Anlegern ein besseres Bild von etwaigen Risiken, oder aber auch Auffälligkeiten bezgl. der gelieferten Informationen darzustellen.

⁵⁵ IOSCO Statement of Principles for Addressing Sellside Securities Analyst Conflicts of Interests (2003).

4. CORPORATE GOVERNANCE IN ÖSTERREICH

4.1. Grundlage des Corporate Governance Kodex in Österreich

Im österreichischen Unternehmensrecht sind zahlreiche Normen zur Festlegung einer Unternehmensverfassung kodifiziert. Diese mussten bei der Formulierung eines CG-Codes berücksichtigt werden. Grundlage für den Kodex ist das österreichische Aktien-, Börse- und Kapitalmarktrecht, außerdem die Empfehlungen der EU, sowie die OECD-Richtlinien für Corporate Governance.⁵⁶

Ein ausführlicher Überblick über die genauen gesetzlichen Bestimmungen ist aufgrund der Vielzahl nicht möglich, jedoch ist im Anhang 4 eine Zusammenfassung der wichtigsten Vorschriften.⁵⁷ Da der ACGC als Leitfaden für ausländische Investoren ist, soll dieser Anhang einen Überblick über die österreichischen Vorschriften verschaffen. Bei den Regelungen des CG Kodex handelt es sich nicht um ein Gesetz, man bezeichnet diese Bestimmungen als „soft law“. Er erlangt durch freiwillige Selbstverpflichtung seine Geltung.

4.2. Entwicklung des Corporate Governance Kodex in Österreich

Im Gegensatz zu der seit längerem im angelsächsischen Raum diskutierten CG-Thematik, erlangte in Österreich die Frage nach einem Code of Corporate Governance erst spät eine Bedeutung. Durch die Veränderungen der Strukturen der Governance und

⁵⁶ Vgl. Hausmaninger/Kletter/Burger, 2003, S. 33.

⁵⁷ Vgl. ÖCGK Österreichischer Corporate Governance Kodex (2009), Anhang 4, S. 36.

der Veränderungen im Pensionssystem ist die Ausprägung von CG historisch gewachsen. Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IWP) hat 2001 einen Entwurf ausgearbeitet. Die österreichische Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management (ÖVFA) hat etwas später ebenfalls einen ersten Entwurf vorgelegt. Die Entwürfe hatten unterschiedliche Zielsetzungen.⁵⁸

Beide Entwürfe wurden in einem Österreichischen Arbeitskreis für CG zusammengeführt. Beteiligt waren Vertreter der ÖVFA, des IWPs, der Wiener Börse und der Wissenschaft. Vorsitz hatte der Regierungsbeauftragte für den Kapitalmarkt, Dr. Richard Schenz. Im April 2002 wurde der Entwurf zum ersten Mal präsentiert und anschließend in zwei Public-Posting-Phasen, durch Stellungnahmen der Öffentlichkeit, sowie Vertretern der Wirtschaft und Arbeitnehmervertretern, überarbeitet. Am 1. Oktober 2002 lag die endgültige Version des ACGC (Austrian Corporate Governance Code) vor und wurde veröffentlicht.⁵⁹ Er erlangte damit seine Gültigkeit. Änderungen erfolgten im Februar 2005, im Jänner 2006 und im Jänner 2009.

Einige Regeln des ÖCGK 2009 wurden aufgrund des Unternehmensrechts-Änderungsgesetzes 2008 sowie aufgrund von nationalen und internationalen Entwicklungen angepasst.

4.3. Inhalt und Anwendungsbereich des österreichischen CG-Kodex

Die Regelungen des ÖCGK zeigen einen Ordnungsrahmen für gute Unternehmensführung und außerdem bedeutende Vorschriften des österreichischen Aktienrechtes, die mit diesen Modalitäten in Zusammenhang stehen.

⁵⁸ Vgl. *Haller*, 2005, S 69f.

⁵⁹ Vgl. *Haeseler/Gampe* (2002), S. 140f.

Der Kodex richtet sich ⁶⁰

- an österreichische börsennotierte Aktiengesellschaften, deren in- und ausländische Kapitalgeber, Kontrollorgane und Unternehmensleitung
- an Konzernunternehmen
- an nicht börsennotierte Aktiengesellschaften als Empfehlung, wenn diese den Gang an die Börse planen.

Grundsätzlich lassen sich die Regelungen auf alle Aktiengesellschaften anwenden, die auf den Zugang zum Risikokapitalmarkt angewiesen sind und wenn Banken die Einhaltung des Kodex bei der Kreditvergabe einfließen lassen.

Der CG Kodex verfolgt das Ziel, einen Rahmen für eine gute Unternehmensführung bzw. –kontrolle zu schaffen. Er ist so konzipiert, dass eine langfristige und nachhaltige Wertschaffung gewährleistet werden soll. Diese soll im Interesse der Kapitaleigentümer erfolgen. Um diese Anforderungen für den Kapitalmarkt nachvollziehbar zu machen, wird ein großer Wert auf Transparenz gelegt. Deshalb ist ein großer Teil der Bestimmungen auf Transparenz ausgerichtet.

Wie bereits erwähnt erhält der Standard durch eine freiwillige Selbstverpflichtung seine Geltung. Es wird dazu aufgefordert, das Bekenntnis öffentlich zu machen. Die Verpflichtung zum ÖCGK ist Aufnahmevoraussetzung für den Prime Market der Wiener Börse.

Der ÖCGK wurde erstmals 2002 veröffentlicht und erlangte damit auch seine Gültigkeit. Der Kodex umfasst heute 83 Regeln, die das Thema Corporate Governance umfassend beschreiben und erklären. Sie schaffen einen Ordnungsrahmen in dem sowohl verbindliche, als auch gesetzlich nicht verbindliche Regelungen zu finden sind. Der Kodex wurde deshalb in drei Kategorien eingeteilt, die in der Präambel genau erklärt

⁶⁰ Vgl. *ÖCGK Österreichischer Corporate Governance Kodex* (2009), Präambel, S. 5.

sind. Um die schnelle Überschaubarkeit der verbindlichen Regeln zu gewährleisten, wurden diese folgendermaßen gekennzeichnet.⁶¹

➤ Die L-Regel: Legal Requirement (L)

Die mit L gekennzeichneten Regeln stellen eine zwingende Rechtsvorschrift dar. Diese sind ausnahmslos anzuwenden, da sie im Gesetz verankert sind. Hier muss man jedoch beachten, dass bestimmte gesetzliche Regelungen nur für börsennotierte Unternehmen gelten. Für nichtbörsennotierte Unternehmen sind diese als C-Regeln zu betrachten.

➤ Die C-Regel: Comply or Explain (C):

Diese Regeln sind gesetzlich nicht geregelt, jedoch ist ihre Einhaltung erwünscht. Es handelt sich also um eine Soll-Bestimmung, grundsätzlich kann davon abgewichen werden. Eine Abweichung bedarf aber einer genauen Erklärung und Begründung.

➤ Die R-Regel: Recommendation (R):

Bei diesen Regeln handelt es sich um Empfehlungen, die nicht gesetzlich geregelt sind. Sie unterscheiden sich von den C-Regeln in der Form, dass eine Abweichung davon weder erklärt, noch begründet werden muss.

Der Kodex enthält genau 33 L-Regeln und 45 C-Regeln, der Rest stellt R-Regeln dar. Die Recommendation (R-Regeln) kommen selten vor. Der Grund dafür ist sicher die absolut freiwillige Einhaltung dieser Empfehlungen.

Der ÖCGK besteht aus VI Kapiteln, die mit einer Präambel beginnen. Hier werden allgemeine Erläuterungen (Grundlage und Geltungsbereich) zum Kodex beschrieben. Kapitel II – VI befassen sich mit Aktionären und Hauptversammlung (Kapitel II), mit dem Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Vorstand (Kapitel III), mit dem Vorstand

⁶¹ Vgl. *ÖCGK Österreichischer Corporate Governance Kodex* (2009), Prämbel, S. 7.

(Kapitel IV), mit dem Aufsichtsrat (Kapitel V) und mit der Transparenz und Prüfung (Kapitel VI). Der Kodex endet mit vier Anhängen, den Leitlinien für die Unabhängigkeit des Aufsichtsrates (Anhang 1), dem Corporate Governance Bericht (Anhang 2), den Regelungen für die Veröffentlichung einzelner Bestimmungen des Gesellschaftsrechts (Anhang 3) und der Kurzübersicht des österreichischen Aktienrechtes (Anhang 4).

4.4. Regelungen betreffend Wirtschaftsprüfung im österreichischen CG-Kodex

Wie bereits erwähnt wurde der Kodex zuletzt 2009 überarbeitet und gilt für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2008 beginnen. Er enthält zahlreiche neue Regeln. Unter anderem durch das Unternehmensrechtsänderungsgesetz 2008, dass alle börsennotierten Unternehmen einen Corporate Governance Bericht aufzustellen haben.⁶² Im ÖCGK ist in der L-Regel Nummer 60 genau festgehalten, was dieser zumindest zu beinhalten hat.⁶³

Das Kapitel IV im ÖCGK beschäftigt sich mit Transparenz und Prüfung. Regeln 77 – 83 sind der Abschlussprüfung gewidmet. Es kommen ausschließlich L- und C-Regeln vor.

4.4.1.Relevante Legal Requirement Regeln (L-Regeln)

4.4.1.1.Abschlussprüfung

Die Regeln 78-82 stellen L-Regeln dar. Es wird besonders auf die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers Wert gelegt. Diese ist für eine aussagekräftige, gewissenhafte Prüfung unumgänglich. Geschäftsbeziehungen und Beratungsaufträge des zu prüfenden Unternehmens dürfen seine wirtschaftliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen. Der Prüfer darf innerhalb von 2 Jahren nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks keine

⁶² § 243b UGB.

⁶³ Vgl. ÖCGK *Österreichischer Corporate Governance Kodex* (2009), S. 24.

leitende Stellung oder Organfunktion einnehmen (Befristetes Tätigkeitsverbot)⁶⁴. Diese Regel war früher eine C-Regel. Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers steht immer mehr im Vordergrund, da nur dadurch eine gewissenhafte und vollständige Prüfung gewährleistet wird. Dies betrifft besonders die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, da diese ja eine Vielzahl von Leistungen erbringen und möglicherweise auch in anderen Bereichen als der Jahresabschlussprüfung gegenüber dem zu prüfenden Klienten Leistungen erbracht haben oder im Folgejahr erbringen werden. Deshalb die gesetzliche Bestimmung, um die Transparenz zu erhöhen. Es wird aber nicht näher darauf eingegangen, ab welchem Grad der Mitwirkung bei der Erstellung des Jahresabschlusses der Prüfer nicht mehr unabhängig seine Beurteilung abgeben kann und er „sich selbst“ prüft.⁶⁵

Er muss den Aufsichtsrat bzw. den Prüfungsausschuss sofort über etwaige Ausschluss- oder Befangenheitsgründe informieren, wenn diese nicht sofort beseitigt werden können.

Der Abschlussprüfer muss dem Prüfungsausschuss einen Bericht über einzelne Punkte, die Unabhängigkeit und Kompetenz betreffend, vorlegen.

Ein Prüfungsvertrag mit dem Abschlussprüfer und die Höhe des Entgeltes für die voraussichtliche Prüfung sind unverzüglich festzuhalten. Diese Regel ist neu, sie stellt wieder die Unabhängigkeit des Prüfers in den Vordergrund. Die Höhe des Entgelts darf nicht abhängig von Nebentätigkeiten für die geprüfte Gesellschaft sein und sie darf an keine Voraussetzungen oder Bedingungen gebunden sein.⁶⁶

4.4.1.2. Prüfungsausschuss

Eine weitere relevante L-Regel ist auch die Regel 40. Diese Regel ist seit dem Unternehmensrechtsänderungsgesetz 2008 neu. Sie stellt darauf ab, dass börsennotierte Unternehmen einen Prüfungsausschuss aufzustellen haben. Der Ausschuss hat verschiedene Aufgaben, unter anderem die Überwachung der Arbeit des

⁶⁴ § 271c Abs. 1 UGB.

⁶⁵ Vgl. Birkner, Albert / Löffler, Martin (2004), S 87.

⁶⁶ § 270 Abs. 1 UGB.

Abschlussprüfers betreffend Abschlussprüfung und Konzernabschlussprüfung. Weiters zählt zur Aufgabe des Prüfungsausschusses die Überprüfung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers⁶⁷ und die Prüfung des Jahresabschlusses.

Der Abschlussprüfer hat bei den Sitzungen des Prüfungsausschusses, betreffend Feststellung des Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss und dessen Prüfung, einen Bericht über die Abschlussprüfung abzugeben.⁶⁸

Der Abschlussprüfer darf nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein, wenn er in den letzten 3 Jahren den Bestätigungsvermerk erteilt hat, wenn er das Unternehmen in den letzten 3 Jahren geprüft hat, oder wenn er aus anderen Gründen befangen ist.⁶⁹

4.4.2.Relevante Comply or Explain Regeln (C-Regeln)

Die Prüfung des Konzernabschlusses hat nach den ISA zu erfolgen.

Der Abschlussprüfer hat einen Management Letter zu erstellen, der an den Vorstand zu richten ist, und der auf Schwachstellen im Unternehmen hinweist. Er soll aber ein Risikomanagement nicht ersetzen. Der Management Letter ist zusätzlich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Abschlussprüfer muss nicht nach Schwachstellen suchen, sondern er muss diese lediglich bekanntgeben, wenn ihm solche auffallen.⁷⁰ Durch die Regel 82 hat der Abschlussprüfer jedenfalls einen Management Letter zu erstellen und alle im Rahmen der Prüfung gefundenen Schwachstellen darzulegen, nicht wie in § 273 Abs. 2 UGB nur bei schwerwiegenden Verstößen.

Der Abschlussprüfer muss einen Bericht über die Funktion des Risikomanagements verfassen. Dieser Punkt stellt eine Erweiterung des Aufgabenbereiches des Abschlussprüfers dar. Grund dafür ist die schnellere Aufdeckung von Mängeln durch

⁶⁷ nicht in Regel 40 erwähnt, jedoch in § 92 Abs. 4a Z. 4 AktG.

⁶⁸ § 92 Abs. 4a AktG.

⁶⁹ Vgl. ÖCGK Österreichischer Corporate Governance Kodex (2009), S. 18.

⁷⁰ Vgl. Birkner, Albert / Löffler, Martin (2004), S. 218.

einen externen Berater. Er darf dabei aber von der Vollständigkeit der Unterlagen ausgehen.⁷¹

4.4.3.Relevante Recommendation Regeln (R-Regeln)

Unter dem Punkt 3.4., ist meiner Meinung nach auch die R-Regel 62 einzuordnen. Gemäß dieser Regel muss die Gesellschaft alle 3 Jahre von einer externen Institution überprüfen lassen, ob die C- und R-Regeln des Kodex eingehalten wurden. Diese Evaluierung ist in den CG-Bericht aufzunehmen. Der österreichische Arbeitskreis für CG hat auf seiner Homepage einen „Fragebogen für die freiwillige Evaluierung der Einhaltung des österreichischen Corporate Governance Kodex“⁷² veröffentlicht. Dieser Fragebogen sorgt für eine Vereinheitlichung der Evaluierung und gewährleistet damit auch eine Vergleichbarkeit. Jedoch ist die Verwendung des Fragebogens freiwillig und nicht in einer der Kodex-Regeln zu finden. Das Unternehmen kann diesen Fragenbogen auch veröffentlichen, da dieser den Investoren ein schnelles Bild der CG der Gesellschaft liefert.

Die überprüfende Einrichtung muss bestimmten Anforderungen entsprechen, sie muss unabhängig vom geprüften Unternehmen, sie darf keine Eigeninteressen verfolgen, sie muss über die notwendige Sachkenntnis verfügen und sie muss verschwiegen sein.⁷³ Ein externer Abschlussprüfer kann diesen Anforderungen entsprechen, und kommt somit auch für die Überprüfung in Frage.

⁷¹ Vgl. *Hausmaninger/Kletter/Burger*, 2003, S.367.

⁷² Siehe: http://www.wienerborse.at/corporate/pdf/CG_LAYOUT_FRAGEBOGEN_Jan_2009_3.pdf.

⁷³ Vgl. *ÖCGK Österreichischer Arbeitskreis für Corporate Governance* (2009), Fragebogen für die freiwillige Evaluierung der Einhaltung des österreichischen Corporate Governance Kodex.

5. WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

5.1. Wirtschaftsprüfung allgemein

Die Entstehung der Wirtschaftsprüfung war von vielen Faktoren abhängig. Ursachen waren hauptsächlich die Kontrolle des Finanzwesens, die Trennung von Eigentum an Unternehmen und der Geschäftsführung, die Kontrolle der Tätigkeiten aufgrund des Wachstums von Industrie und Handel, Treuhandtätigkeiten und die Anhäufung von Bestimmungen und Änderungen von Vorschriften.⁷⁴

Die Wirtschaftsprüfung und vor allem die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers rücken in den letzten Jahren mehr und mehr ins Rampenlicht. Vor allem Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind von großen Veränderungen betroffen, da die fachlichen Ansprüche umfangreicher und auch die politischen Anforderungen umfassender werden.

Zu den Tätigkeiten die anfänglich auf einer prüfenden und steuerberatenden Ebene stattgefunden haben, zählen heute auch die Beratung auf dem Sektor EDV, Corporate Finance und Unternehmensstrategie.⁷⁵

Um die Prüfungsqualität zu steigern, musste man aufgrund der wachsenden Mandanten in einem globalen Netzwerk auftreten und handeln. Diese „Konzentration“ der großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften fördert einerseits die weltweite Kompetenz andererseits kann ein starkes Wachstum dieser Gesellschaften, was Regulierungsmaßnahmen betrifft, bedenklich sein. Durch die Unternehmensskandale wie

⁷⁴ Vgl. Buhleier C. / Helmschrott H. (1998) S. 2.

⁷⁵ Vgl. Institut der Wirtschaftsprüfer (2002), S. 9.

zum Beispiel Enron und Worldcom fordern Investoren und andere Interessensgruppen noch mehr Unterstützung und Überwachung.⁷⁶

5.1.1. Begriff Wirtschaftsprüfung

Unter Wirtschaftsprüfung wird im Wesentlichen die externe Unternehmensprüfung, insbesondere im Rahmen der Jahresabschlussprüfung, verstanden. Theoretisch wird ein Soll- mit einem Ist-Zustand verglichen und auf der Grundlage der Abweichung ein Urteil gebildet, das sich dann in einem Prüfungsergebnis widerspiegelt. Wirtschaftsprüfung soll die formale und sachliche Korrektheit der Angaben eines Unternehmens sicherstellen.

Eine Definition von Prüfung:

„Unter Prüfung versteht man eine von natürlichen, organisatorisch prozessunabhängigen Personen durchgeführte Veranstaltung, die aus dem Vergleich von Ist-Objekten mit den entsprechenden Soll-Objekten und der daran anschließenden Urteilsbildung sowie ggf. Urteilsmitteilung besteht.“⁷⁷

Klaus von Wysocki

⁷⁶ Vgl. Ballwieser W. / Grewe W. (2008), S. V.

⁷⁷ Vgl. Richter, Martin (2002), S. 21.

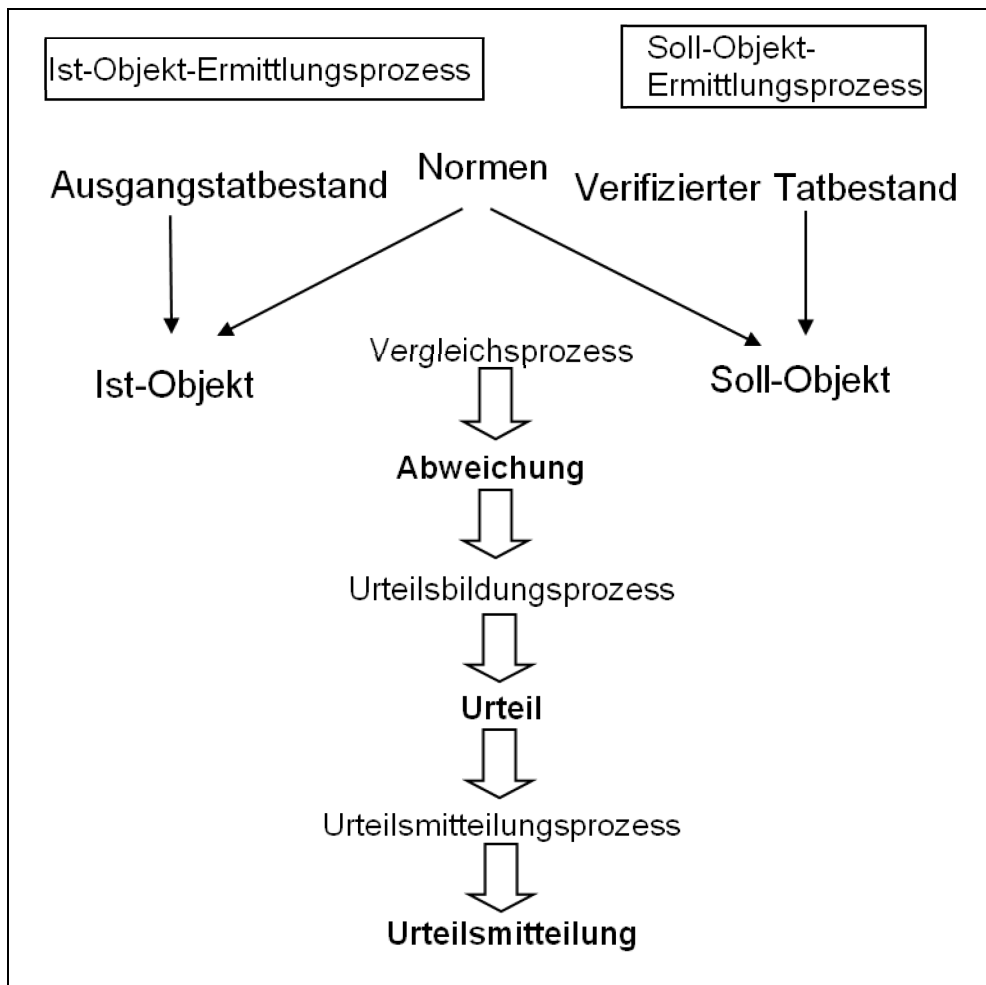


Abbildung 1: Entscheidungslogische Struktur von Prüfungsprozessen⁷⁸

5.1.2. Funktion des Wirtschaftsprüfers

Der Wirtschaftsprüfer hat mehrere Funktionen. In erster Linie dem Schutz von Abschlussadressaten. Der Wirtschaftsprüfer ist ein kompetenter Agent für Prinzipale, die

⁷⁸ Vgl. Richter, Martin (2002), S. 22.

aus vielen Gründen nicht in der Lage sind, die Tätigkeiten des Unternehmens zu überwachen und zu kontrollieren und er muss unabhängig gegenüber den zu prüfenden Gesellschaften sein. Andererseits hat er aber die Funktion, dem Unternehmen bestimmte Dienstleistungen zu erbringen. Bei der Erbringung dieser Dienstleistungen ist keine Unabhängigkeit erforderlich. Man kann sich vorstellen, dass es hier zu Konflikten kommt. Ein Konflikt kann entstehen, wenn zum Beispiel von ein und demselben Wirtschaftsprüfer Beratungstätigkeiten gegenüber der Geschäftsleitung eines zu prüfenden Unternehmens und Informationsfunktionen gegenüber der Öffentlichkeit zum Schutz vor möglichem Fehlverhalten der Geschäftsleitung des zu prüfenden Unternehmens erbracht werden sollen.

Konflikte entstehen aber auch dann, wenn sich der Wirtschaftsprüfer allein auf die Prüfungstätigkeit konzentriert. Grund dafür ist, dass er nicht von den zu schützenden Prinzipalen direkt beauftragt wird, sondern von den Unternehmen selbst, vertreten durch den Aufsichtsrat, beauftragt wird.⁷⁹

Der Wirtschaftsprüfer hat folgende Funktionen:⁸⁰

➤ Informationsfunktion

Der Wirtschaftsprüfer fasst einen Prüfungsbericht, einen Management Letter und er erteilt einen Bestätigungsvermerk. Der Bestätigungsvermerk ist für die Öffentlichkeit bestimmt. Diese Dokumente enthalten Informationen, die den entweder den Kontrollorganen, der Unternehmensleitung oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

⁷⁹ Vgl. Ballwieser W. / Grewe W. (2008), S. 4.

⁸⁰ Vgl. Kitschler, R. (2005), S. 9.

➤ Kontrollfunktion

Jede Abschlussprüfung hat eine Überwachungsfunktion. Durch eine externe Prüfungsinstanz soll überprüft werden, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten wurden.

Die Abschlussprüfung ist ein Teil der Überwachung:

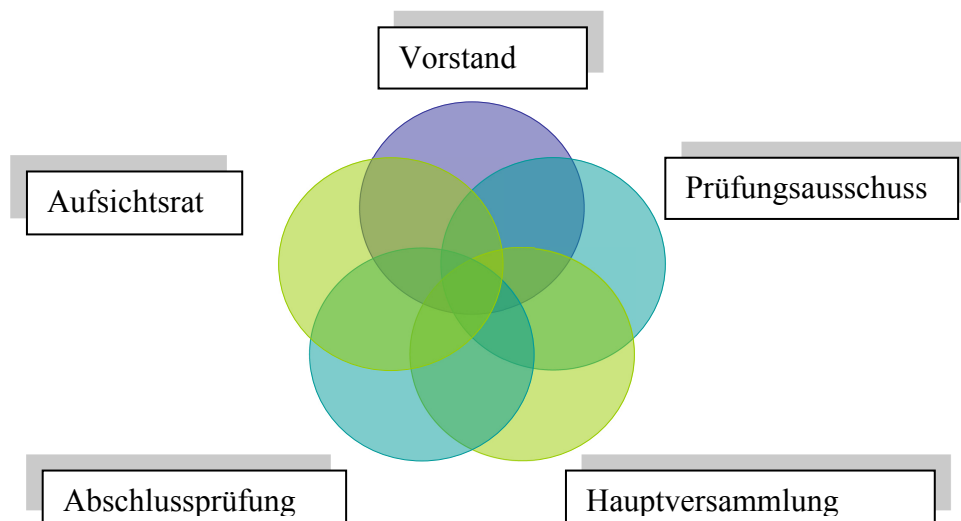


Abbildung 2: Die einzelnen Überwachungsorgane (eigene Darstellung)

➤ Beglaubigungsfunktion

Der Bestätigungsvermerk ist offenzulegen. Mit der Abgabe des Bestätigungsvermerks haftet der Abschlussprüfer für die Richtigkeit seiner Angaben.

5.1.3. Aufgaben

Zu den Aufgaben des Wirtschaftsprüfers zählen die Prüfung der ordnungsmäßigen Buchführung eines Unternehmens und die Prüfung eines Jahresabschlusses. Die Tätigkeiten der Wirtschaftsprüfer gehen aber weit über die klassischen Aufgaben hinaus. Sie sind kompetente Berater und erbringen qualitativ hochwertige Leistungen durch ihr hohes Ausbildungsniveau.

Die Aufgaben umfassen unter anderem hochkomplexe Dienst- und Beratungsleistungen im Bereich der Konzern- und Jahresabschlussprüfungen, der Sonderprüfungen, der Prüfungen bei Umgründungen und der Evaluierung des Corporate Governance Kodex eines Unternehmens. Der Wirtschaftsprüfer wird außerdem in Fragen zu Kontroll- und Risikomanagementsystemen oder des IT-Systems herangezogen. Die Beratung bei Konsolidierungsmaßnahmen oder bei internationalen Bilanzierungsgrundsätzen zählen ebenfalls zu den heutigen Aufgaben des Wirtschaftsprüfers.

5.1.4. Ziele der Abschlussprüfung

Ziel ist es ein Urteil zu prüfen, ob der Abschluss unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt wurde und ob die gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden. Außerdem ist zu prüfen, ob der Jahresabschluss ein getreues Bild über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens darstellt und ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.⁸¹

Ein weiteres Ziel ist Prüfung der Einhaltung des Going-Concern-Prinzips. Es wird davon ausgegangen, dass bei der Bewertung die Unternehmensfortführung zugrunde liegt.⁸²

⁸¹ Vgl. Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Fachgutachten über die Durchführung von Abschlussprüfungen, KFS/PG 1, S. 19.

⁸² § 201 Abs. 2 Z. 2 UGB.

Bestehen wesentliche Gründe zur Annahme, dass die Fortführung des Unternehmens gefährdet ist, so findet dies Niederschlag im Bestätigungsvermerk.

Man möchte mit der Abschlussprüfung erreichen, dass das Vertrauen in die Geschäftsleitung gestärkt wird und die Informationen, die an die Öffentlichkeit gelangen, glaubwürdig sind. Es muss sich aber jeder bewusst sein, dass die Prüfung an gewisse Grenzen hat und dass der Umfang der Prüfung so groß ist, dass Stichproben herangezogen werden. Durch diese Stichprobenauswahl können auch bei gewissenhafter Prüfung nicht alle Fehler aufgedeckt werden.

5.2. Rechtliche Vorgaben für den Wirtschaftsprüfer

5.2.1. Abschlussprüferrichtlinie

Die Veröffentlichung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen legt fest, dass die ISA Grundlage für Abschlussprüfungen in Europa sind.⁸³

Mit dieser Richtlinie soll eine möglichst hohe Qualität der Abschlussprüfungen erzielt werden. Die Abschlussprüferrichtlinie fordert unter anderem ein Qualitätssicherungssystem, dem alle Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften unterliegen.⁸⁴ Ein öffentliches Aufsichtssystem für Abschlussprüfer und

⁸³ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates, Art. 17.

⁸⁴ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates, Art. 17.

Prüfungsgesellschaften, das aus unabhängigen Nichtberufsausübenden besteht, soll geschaffen werden.⁸⁵ Außerdem wird eine Ausbildung angestrebt, die europaweit einheitlich ist, um damit eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen und den Zugang zur Berufsberechtigung anzugleichen. Ein Wirtschaftsprüfer muss jetzt nicht mehr in dem Land in dem er eine Prüfungsgesellschaft besitzt zugelassen sein, sondern es reicht aus, wenn er in einem Land der EU zugelassen ist. Dadurch sollen Ausbildungen und Zulassungen gegenseitig anerkannt werden.

Diese Themen sind bedeutend für alle Länder innerhalb der EU und es ist wichtig, einen einheitlichen Rahmen zu schaffen, an den sich alle Länder halten müssen. Deshalb wurde diese Richtlinie mit Grundsätzen für alle Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geschaffen.

5.2.2. Internationale Prüfungsstandards

Die International Federation of Accountants (IFAC) wurde 1977 gegründet und entwickelt unter anderem die International Standards on Auditing . Die IFAC setzt sich aus 158 Mitgliedern aus 123 Ländern zusammen. Mitglieder der IFAC sind auch das Institut der österreichischen Wirtschaftsprüfer und die Kammer der Wirtschaftstreuhänder. Die 21 Mitglieder des Boards der IFAC werden auf drei Jahre gewählt. Das IAASB entwickelt die einzelnen ISAs in einem mehrstufigen Prozess, was einen transparenten Entstehungsprozess sichern soll. Unter anderem werden Entwürfe und Kommentare herausgegeben. Neben den ISAs sind auch die IAPS (International Auditing Practice Statements) von Bedeutung, da diese prüfungsrelevante Grundsätze

⁸⁵ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates, Art. 20.

und Kommentare enthalten. Die Tätigkeit der IFAC wird überwacht vom PIOB (Public Interest Oversight Board).⁸⁶

Die IFAC ist bestrebt, einheitliche Richtlinien, fachlicher sowie berufsethischer Art, für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer zu schaffen. Ihre Aufgabe ist es auch die Aus- und Weiterbildung der Abschlussprüfer nach bestimmten, einheitlichen Regeln zu ermöglichen. Die Kontaktpflege zu den einzelnen Berufsorganisationen zählt ebenso zu den Tätigkeiten, wie die Mitwirkung an der Aus- und Fortbildung der Berufsberechtigten.⁸⁷

Die ISAs geben einen Rahmen für die Prüfung und regeln die einzelnen Phasen des Prüfungsprozesses. Der risikoorientierte Prüfungsansatz ist für die Feststellung der Korrektheit des Abschlusses von großer Bedeutung.

Wie in 4.4.2. bereits erwähnt hat sich der Abschlussprüfer an die ISA zu halten. Das Ziel der Abschlussprüfung ist laut ISA 200, die Abgabe eines Urteils darüber, ob der Jahresabschluss mit der Rechnungslegung übereinstimmt. Der Abschlussprüfer soll ein Urteil über den Inhalt des Abschlusses geben, womit das Vertrauen des Nutzers (Eigentümer), der am Jahresabschluss nicht beteiligt ist, erhöht wird. Der Abschlussprüfer muss bei der Urteilsbildung den „Code of Ethics“⁸⁸ berücksichtigen.⁸⁹

⁸⁶ Vgl. *Steckel, R. / Severus, J.* (2006), S 7.

⁸⁷ Vgl. *Kitschler, R.* (2005), S. 19.

⁸⁸ IFAC, Code of Ethics, Teil A und B.

⁸⁹ Vgl. *Steckel, R. / Severus, J.* (2006), S 12.

Aus den Teilen A und B des „Code of Ethics“ kann man folgende Berufsgrundsätze ableiten:

Internationale Berufsgrundsätze	
• Unabhängigkeit	• Verschwiegenheit
• Integrität	• berufswürdiges Verhalten
• Obektivität	• Einhaltung fachlicher Standards
• fachliche Kompetenz und Sorgfalt	

Abbildung 2: Berufsgrundsätze für die Abschlussprüfung⁹⁰

5.3. Pflicht zur Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht einer mittleren und großen Gesellschaft sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Die Größenklassen sind im § 221 UGB genau geregelt. Kleine Gesellschaften sind ebenfalls zur Prüfung ihres Jahresabschlusses verpflichtet wenn sie einen Aufsichtsrat haben. Der Jahresabschluss kann nur festgestellt werden, nachdem er durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurde. Dies gilt auch für den Konzernabschluss.⁹¹

⁹⁰ Vgl. *Steckel, R. / Severus, J.* (2006), S 13.

⁹¹ § 268 UGB.

5.4. Bestellung des Wirtschaftsprüfers

5.4.1. Bestellung des Wirtschaftsprüfers in Österreich

In Österreich erfolgt die Bestellung des Abschlussprüfers in mehreren Schritten, die die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, und damit auch die Qualität der Wirtschaftsprüfung sichern sollen. Ist ein Aufsichtsrat vorhanden, dann erteilt dieser einen Wahlvorschlag. Die Gesellschafter wählen anschließend den Wirtschaftsprüfer und es wird ein Prüfungsvertrag abgeschlossen.⁹²

In der Gesetzgebung findet man im § 270 Abs. 1 UGB die Regelung, dass der Wirtschaftsprüfer von den Gesellschaftern zu wählen ist. In einem Konzern stimmen die Gesellschafter des Mutterunternehmens über die Wahl des Wirtschaftsprüfers ab. Besteht ein Aufsichtsrat, dann hat dieser einen Vorschlag über die Wahl des Wirtschaftsprüfers zu erteilen.⁹³

Ausnahme stellen Versicherungsunternehmen dar, bei denen der Wirtschaftsprüfer unmittelbar vom Aufsichtsrat zu benennen ist.⁹⁴

In der Aktiengesellschaft ist die Hauptversammlung für die Wahl des Wirtschaftsprüfers laut Gesetzgebung zuständig. Der Grund dafür ist der Anlegerschutz der Aktionäre. Der Aufsichtsrat hat einen Vorschlag über die Wahl des Wirtschaftsprüfers abzugeben, ohne die Meinung vom Vorstand einzuholen. Dies soll unter anderem eine Durchführung einer unabhängigen Prüfung gewährleisten. Die Hauptversammlung ist an diesen Vorschlag nicht gebunden.⁹⁵

⁹² Vgl. *Gelter M.* (2004b), S 55.

⁹³ § 270 Abs 1 Satz 2 UGB.

⁹⁴ § 82 Abs 1 VAG.

⁹⁵ Vgl. *Chini, L. / Reiter, R. / Reiter, R.* (2005).

Der Auftrag zur Prüfung ist auch vom Aufsichtsrat zu erteilen.⁹⁶

In der Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss ebenfalls der Aufsichtsrat, sofern dieser vorhanden, einen Wahlvorschlag erteilen, unabhängig von der Geschäftsführung.⁹⁷ Für die Bestellung des Wirtschaftsprüfers sind die Gesellschafter zuständig.

Bei prüfungspflichtigen Personengesellschaften muss die Wahl des Wirtschaftsprüfers durch die Gesellschafter einstimmig erfolgen, da es sich um ein Grundlagengeschäft handelt.

Nach der Wahl kommt es zum Vertragsabschluss über die Durchführung einer gesetzlichen Abschlussprüfung, welcher für die Übernahme der gesellschaftsrechtlichen Funktion als Wirtschaftsprüfer Voraussetzung ist. Der Vertrag ist dann abgeschlossen, wenn der Wirtschaftsprüfer den Auftrag annimmt.⁹⁸ Der Wirtschaftsprüfer ist zur Durchführung des Auftrages verpflichtet, darf jedoch Organmitglieder der Prüfungsgesellschaft und Revisionsassistenten mit der Erfüllung des Auftrags betrauen.⁹⁹ Er hat den Prüfungsbericht und den Bestätigungsvermerk persönlich zu unterfertigen.¹⁰⁰

5.4.2. Bestellung des Wirtschaftsprüfers in den USA

Die Regelungen der USA sind interessant, da dort erstmals nach einem unabhängigen Ausschuss verlangt wurde. In den USA entscheidet das Board of Directors über die Auswahl des Wirtschaftsprüfers. Wird ein Wirtschaftsprüfer gewählt oder bestätigt, sind die Daten des Wirtschaftsprüfers für das aktuelle Geschäftsjahr sowie für die

⁹⁶ § 270 Abs 1 UGB.

⁹⁷ § 29 Abs 1 GmbHG.

⁹⁸ Vgl. *Gelter M.* (2004b), S. 55.

⁹⁹ Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz, BGBl. I Nr. 58/1999, § 94 WTBG.

¹⁰⁰ Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz, BGBl. I Nr. 58/1999, § 96 WTBG.

vorangegangenen Geschäftsjahre offen zu legen, und den Aktionären vor jeder Hauptversammlung zuzusenden.¹⁰¹

Seit geraumer Zeit stellt man fest, dass unabhängige Prüfungsausschüsse, sogenannte Audit Committees, zur Überwachung der Abläufe der Finanzberichterstattung, der Erstellung der Jahresabschlüsse sowie zur Überwachung des internen Kontrollsystems für die Mitglieder des Boards unverzichtbare Organe geworden sind. Außerdem war die Bestellung des Wirtschaftsprüfers eine weitere essentielle Aufgabe, um die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers zu gewährleisten.

Besteht ein Audit Committee, so ist der Bericht in die Proxy Statements aufzunehmen. Beide, sowohl Board of Directors, als auch Audit Committee sind an der Auswahl des Wirtschaftsprüfers beteiligt.¹⁰²

Der Sarbanes Oxley Act von 2002 ist eine Reaktion auf die Bilanzskandale von Unternehmen wie Enron oder Worldcom. In diesem US-Bundesgesetz wird zum ersten Mal ein unabhängiger Ausschuss verlangt, der für die Bestellung des Wirtschaftsprüfers berechtigt und zuständig ist. Jedoch sind diese Vorschriften auf börsennotierte Unternehmen beschränkt.¹⁰³

Wie man erkennen kann, sind die Vorschriften des SOX Grundlage für den österreichische Corporate Governance Kodex.

¹⁰¹ Vgl. *Gelter M.* (2004b), S. 56; SEC – Proxy Statement.

¹⁰² Vgl. *Gelter M.* (2004b), S. 57.

¹⁰³ Vgl. SEC Rule 10A-3.

6. DER BERUF DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS IN ÖSTERREICH

Der Beruf des Wirtschaftsprüfers zählt wie der Beruf des Steuerberaters in Österreich zu den Wirtschafttreuhandberufen.

6.1. Berechtigungsumfang des Wirtschaftsprüfers

Der Wirtschaftsprüfer ist für die Durchführung von Prüfungsaufgaben zuständig, die gesetzlich vorgeschrieben sind, oder für die er einen öffentlichen oder privaten Auftrag erhalten hat, und die mit einer Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes verbunden sind. Die Prüfungsaufgaben umfassen insbesondere die Prüfung der Buchführung, die Kostenrechnung, Prüfung der Rechnungsabschlüsse, die Prüfung der Kalkulation und der kaufmännischen Gebarung des Unternehmens.

Der Wirtschaftsprüfer ist auch für Beratungsleistungen berechtigt, die mit betrieblichem Rechnungswesen zu tun haben, außerdem für die Beratung im Bereich der internen Kontrolle – insbesondere bei der Einrichtung und Organisation eines internen Kontrollsystems. Er ist befugt Sachverständigengutachten auf den Gebieten des Buchführungs- und Bilanzwesens zu erstellen.¹⁰⁴

6.2. Zulassung des Wirtschaftsprüfers

Die Zulassung des Wirtschaftsprüfers ist an mehrere Voraussetzungen gebunden. Hier unterscheidet das WTBG die Allgemeinen Voraussetzungen zur natürlichen Person und

¹⁰⁴ Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz, BGBl. I Nr.58/1999, § 5 WTBG.

die Voraussetzungen zur Zulassung. Diese Vorschriften sollen die Qualität der Prüfung verbessern und mögliche Konflikte, die Person des Prüfers betreffend, weitgehend ausräumen.

6.2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Diese Voraussetzungen hängen mit der Person des Wirtschaftsprüfers zusammen. Das WTBG verlangt vom Wirtschaftsprüfer volle Handlungsfähigkeit, sowie besondere Vertrauenswürdigkeit, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, einen Berufssitz und eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.¹⁰⁵ Neben diesen allgemeinen Voraussetzungen muss der Wirtschaftsprüfer die Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer erfolgreich abgelegt haben.

6.2.2. Voraussetzungen zur Zulassung

Zur Fachprüfung berechtigt ist, wer ein Hochschulstudium oder ein Fachhochschulstudium in Österreich absolviert hat, oder wer mindestens 3 Jahre als Berufsanwärter bei einem Berufsberechtigten (Wirtschaftsprüfer), oder als Revisionsanwärter bei einem Revisionsverband beschäftigt war. Berechtigt sind auch Steuerberater, die in Österreich die Fachprüfung für Steuerberater absolviert haben und 2 Jahre wirtschaftsprüfende Tätigkeiten hauptberuflich verrichtet haben.

6.2.3. Fachprüfung der Wirtschaftsprüfer

Die Fachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.¹⁰⁶ Der schriftliche Teil setzt sich aus fünf Klausurarbeiten zusammen und sie beinhalten die

¹⁰⁵ Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, BGBl. I Nr.84/2005, § 8 WTBG.

¹⁰⁶ Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, BGBl. I Nr.84/2005, § 32 WTBG.

Fachgebiete Rechnungslegung, Abschlussprüfung, Rechtslehre, Betriebswirtschaftslehre und Steuerberatung. Jede Prüfung dauert zwischen vier und sechs Stunden.

Der mündliche Teil umfasst die Themengebiete der Qualitätssicherung, Risikomanagement, Berufsrecht der Wirtschaftstreuhänder, das Abgabenrecht. Außerdem werden Fragen zu Betriebswirtschaftslehre, Rechnungslegung und Rechtslehre behandelt.¹⁰⁷

6.2.4. Berufliche Vertretung - Kammer der Wirtschaftstreuhänder

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder wurde errichtet, um die gemeinsamen Interessen der Mitglieder zu vertreten. Ihre Aufgaben sind umfangreich und bestehen unter anderem aus der Vertretung und Förderung der Interessen und Rechte der Mitglieder. Eine besonders wichtige Aufgabe besteht darin, dass die KWT verantwortlich für die Aufsicht der Mitglieder, was die Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften angeht, ist. Die KWT hat aber auch noch andere Aufgaben, wie zum Beispiel die Erstattung von Berichten und Gutachten. Außerdem ist die KWT zuständig für alle Handlungen, die die Fachprüfung bzw. deren Zulassung, betreffen.¹⁰⁸

Die KWT setzt sich aus fünf Organen zusammen, und zwar aus dem Präsident, den Vizepräsidenten, dem Präsidium, dem Vorstand und dem Kammertag. Die einzelnen Aufgaben der Organe sind gesetzlich geregelt.¹⁰⁹

¹⁰⁷ Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz, BGBl. I Nr.84/2005, § 35 WTBG.

¹⁰⁸ Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz, BGBl. I Nr.84/2005, § 146 WTBG.

¹⁰⁹ Siehe § 148 WTBG ff.

6.3.Die Berufsgrundsätze des Wirtschaftsprüfers

Der Wirtschaftsprüfer hat sich an eine Reihe von Regeln und Normen zu halten. Bei der Abschlussprüfung muss er sich an die Prüfungsvorschriften halten, die im Unternehmensgesetzbuch, im Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz und in der Wirtschaftstreuhänderberufsausübungsrichtlinie enthalten sind. Außerdem muss er besondere Regeln beachten, die in Fachgutachten und in Stellungnahmen der Fachsenate des Instituts für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und in Richtlinien des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer enthalten sind.¹¹⁰

Die wesentlichen Berufsgrundsätze sind:¹¹¹

- Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit
- Gewissenhaftigkeit
- Verschwiegenheit
- Eigenverantwortlichkeit
- Berufswürdiges Verhalten

¹¹⁰Vgl. Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Fachgutachten über die Durchführung von Abschlussprüfungen, KFS/PG 1, S. 4.

¹¹¹ Vgl. Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Fachgutachten über die Durchführung von Abschlussprüfungen, KFS/PG 1, S. 5.

7. Sicherung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der Qualität der Abschlussprüfung in Österreich

7.1. Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers

Wie bereits erwähnt verlangt der ÖCGK die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Der Begriff Unabhängigkeit im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit in der CG, kann in die äußere und innere Unabhängigkeit unterteilt werden. Erstere umfasst die wirtschaftliche und rechtliche Freiheit von Mitbestimmungsmöglichkeiten von Seiten des Auftraggebers oder durch Dritte. Die innere Unabhängigkeit ist gegeben, wenn der Prüfer imstande ist, den Auftrag ohne Berücksichtigung eigener oder fremder Interessen durchzuführen.¹¹²

Eine Stärkung der Unabhängigkeit ist ebenfalls durch den Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit möglich. Nach diesem Grundsatz soll der Prüfer Handlungen tätigen, in eigener Verantwortung und nach seinem pflichtgemäßen Ermessen.

Die Unabhängigkeit ist natürlich eine grundlegende Voraussetzung für das Ergebnis einer aussagekräftigen und vertrauenswürdigen Prüfung. Es ist nicht einfach, die gesetzlichen Bestimmungen zur Unabhängigkeit herauszufiltern, da diese auf mehrere Quellen verteilt sind.

Zahlreiche Regelungen findet man im UGB, im WTBG und in den Fachgutachten und Richtlinien der KWT und im A-QSG wieder. Wie in 6.2.1. erwähnt wird ein

¹¹² Vgl. *Kitschler, R.* (2006), S. 28.

vertrauenswürdigen Verhalten des Wirtschaftsprüfers vorausgesetzt, dies ist gekoppelt an bestimmte Voraussetzungen.¹¹³

Ein Abschlussprüfer ist zur Prüfung nicht berechtigt, wenn er befangen ist. Befangenheitsgründe können persönlicher, geschäftlicher (gesetzlicher Vertreter) oder finanzieller (Anteile am Unternehmen) Art sein.¹¹⁴

Die mögliche finanzielle Beteiligung des Abschlussprüfers am zu prüfenden Unternehmen kann die Unabhängigkeit und somit die Unparteilichkeit desselben erheblich beeinträchtigen. Durch diese Verflechtung mit dem zu prüfenden Unternehmen könnte der Abschlussprüfer seine eigenen Ziele verfolgen und eventuell falsche Berichterstattung leisten. Dieser Interessenskonflikt soll in diversen Regelungen durch bestimmte Ausschlussstatbestände vermieden werden.

Geschäftliche Beziehungen wie zum Beispiel ein vertragliches Arbeitsverhältnis, durch das der Wirtschaftsprüfer an die Weisung des Auftraggebers gebunden wäre, verbieten dem Berufsberechtigten den Prüfungsauftrag anzunehmen.¹¹⁵

Ebenfalls als ausgeschlossen gilt der Abschlussprüfer, wenn er an der internen Revision mitgewirkt hat, wenn er an der Aufstellung des Jahresabschlusses mitgearbeitet hat, wenn er wesentliche Beratungsleistungen erbracht hat oder wenn er bei Entscheidungen oder Aufgaben die das Management betreffen, beteiligt war.¹¹⁶

Im § 271a UGB sind Gründe angeführt, die zum Ausschluss des Abschlussprüfers führen, die ausschlaggebend für die Unabhängigkeit sind. Zum Beispiel ist es dem Prüfer untersagt den Auftrag anzunehmen, wenn er wesentliche, sich auf den Jahresabschluss auswirkende Beratungsleistungen erbracht hat, oder wenn er bei der Implementierung

¹¹³ Siehe 6.2.1.

¹¹⁴ § 271 Abs. 1 UGB.

¹¹⁵ Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, BGBl. I Nr.84/2005, § 88 WTBG.

¹¹⁶ § 271 Abs. 2 Z. 4 lit. c und d.

von Rechnungslegungsinformationssystemen mitgewirkt hat. Dies bezieht sich jeweils auf das zu prüfende Geschäftsjahr. Diese Vorschriften sollen eine Selbstprüfung weitgehend vermeiden.

Die Rotation des Abschlussprüfers wird dann verlangt, wenn er die Gesellschaft in den letzten fünf Jahren bereits geprüft hat. Er muss die Prüfung mindestens zwei Jahre unterbrechen, um die Ausschließung zu vermeiden.¹¹⁷

Hat der Abschlussprüfer einen Bestätigungsvermerk erteilt, so ist es ihm innerhalb von zwei Jahren untersagt, weder eine Position in der Geschäftsleitung noch eine Organfunktion einzunehmen.¹¹⁸

Eine weitere Frage besteht in der Honorargestaltung, welche Niederschlag in mehreren Rechtsätzen findet. In den Honorargrundsätzen für Wirtschaftstreuhandberufe finden sich eine Reihe von Grundsätzen, die zurzeit überarbeitet werden, zum Thema Honorar und seiner Festlegung. Jedenfalls hat das Entgelt dem voraussichtlichen Prüfungsumfang zu entsprechen und außerdem soll die Höhe in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Prüfers stehen.¹¹⁹

Die oft genannten Grundsätze der Abschlussprüfung erfüllen gleich mehrere Funktionen. Sie regeln die Tätigkeiten des Wirtschaftsprüfers und sie geben den Interessenten des Jahresabschlusses die Möglichkeit sich ein Bild über den Prüfungsumfang und die Art der Prüfung zu machen. Die sachgerechte Interpretation des Prüfungsurteils wird ebenfalls durch diese Standards erleichtert.

¹¹⁷ § 271a Abs. 1 Z. 4 UGB.

¹¹⁸ § 271c UGB.

¹¹⁹ § 270 Z 14. UGB:

7.2. Die Qualitätssicherung der Abschlussprüfung

Die Qualität der Prüfungsleistungen und damit die Erhöhung der Aussagekraft des Bestätigungsvermerks treten immer mehr in den Vordergrund. In Österreich besteht seit 2005 ein Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz. Diesem Gesetz unterliegen sämtliche Wirtschaftsprüfer und -prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen nach österreichischem Recht durchführen.

„Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sind verpflichtet, Maßnahmen zu setzen, die eine hohe Qualität und eine laufende Verbesserung der Qualität der von ihnen durchzuführenden Prüfungen gewährleisten.“¹²⁰

Eine Qualitätssicherung soll durch Setzung von mehreren Maßnahmen erfolgen. Die Abschlussprüfer haben dafür zu sorgen, dass ihre Unabhängigkeit gewährleistet ist. Sie haben Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der Auswahl der Mitarbeiter, deren Einsatz und Beaufsichtigung zu setzen. Eine ausreichende Aus- und Weiterbildung der Abschlussprüfung und deren Mitarbeiter sind ebenso vorgeschrieben wie eine qualitativ hochwertige Durchführung von Abschlussprüfungen.¹²¹

Externe Qualitätsprüfungen sollen eine Einhaltung dieser Vorschriften überwachen. Dafür wurden zwei Organe eingeführt, die Qualitätskontrollbehörde und der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen. Die Aufgabe der Qualitätskontrollbehörde besteht in der allgemeinen Kontrolle des externen Qualitätskontrollsystems und sie entscheidet über die Bestellung und Anerkennung der Qualitätsprüfer, und über Berufungen. Der Arbeitsausschuss für Qualitätskontrolle ist eine Unterinstanz. Seine Aufgabe besteht in der Unterstützung bei Entscheidungen betreffend der Bestellung der Qualitätsprüfer, in der Erstellung von Prüferlisten, Bescheinigungserteilung und Prüfberichtsauswertung. Weitere

¹²⁰ § 2 Abs. 1 A-QSG.

¹²¹ § 2 Abs. 2 A-QSG.

Qualitätssicherungsvorschriften sind in der Richtlinie zur Sicherung der Qualität von Prüfungsbetrieben des IWP zu finden.¹²²

Abschlussprüfer von börsennotierten Unternehmen, Banken, Versicherungen und Pensionskassen sind verpflichtet sich alle drei Jahre einer Qualitätsprüfung zu unterziehen. Bei allen anderen beträgt der Prüfungsintervall sechs Jahre.¹²³

Die Qualitätsprüfer müssen finanziell, kapitalmäßig und persönlich unabhängig vom zu prüfenden Berufsberechtigten sein und es gibt ein Verbot von wechselseitigen externen Qualitätsprüfungen. Des Weiteren müssen sie eine zumindest fünfjährige Praxis in der Abschlussprüfung und deren Durchführung haben. Eine spezielle Schulung sowie eine verpflichtende Fortbildung ist natürlich ebenfalls Voraussetzung.¹²⁴

Der Qualitätsprüfer hat einen Prüfungsbericht der den Umfang der Prüfung und Feststellungen der Prüfung beinhalten muss, zu erstellen. Außerdem wird verlangt, dass er eine abschließende Beurteilung abgibt.¹²⁵ Findet man in der Beurteilung folgende Aussage: „Die Qualitätssicherungsmaßnahmen des der externen Qualitätsprüfung unterzogenen Prüfungsbetriebes sind angemessen.“, so ist von einer mangelfreien bzw. von unwesentlichen Mängeln bei der Umsetzung der Qualitätssicherungsmaßnahmen auszugehen.¹²⁶

Bei erfolgreicher Prüfung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung erhält der Berufsberechtigte vom Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen eine Bescheinigung, welche der Qualitätssicherungsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.¹²⁷

¹²²Vgl. *Institut der österreichischen Wirtschaftsprüfer* (2003), IWP/PG7.

¹²³§ 4 Abs 1 und 2 A-QSG.

¹²⁴§ 10 A-QSG.

¹²⁵§ 13 Abs. 1 A-QSG.

¹²⁶§ 13 Abs. 2 A-QSG.

¹²⁷§ 14 und 15 A-QSG.

Die Umsetzung der Qualitätssicherungsmaßnahmen kann sicherlich wirkungsvoll sein, jedoch ist zu beachten, dass auch Mitglieder der Kontrollorgane Interessenskonflikten ausgesetzt sein können, was wiederum die Kontrolle der Kontrolle nach sich ziehen wird.¹²⁸

Man muss in die Kräfte des Wettbewerbs vertrauen. Gemeint ist, dass sich Unabhängigkeitsbeeinträchtigungen negativ auf die Reputation auswirken und die Prüfer so Mandanten verlieren. Diese Auswirkungen des Reputationsverlustes sind aber nur möglich, wenn eine übergeordnete Enforcement-Institution besteht, die die Einhaltung des Grundsatzes der Unabhängigkeit überwacht. Ein erhebliches Problem des Systems der externen Qualitätskontrolle ist, dass dieses System innerhalb des Berufsstandes organisiert ist und damit wiederum ein Interessenskonflikt entsteht. Ein weiteres Problem stellt die mangelnde Publizität der Ergebnisse der Kontrollorgane dar und die mangelnde Konkurrenz der „großen“ Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dar.¹²⁹

¹²⁸ Vgl. *Kitschler, R.* (2006), S 160.

¹²⁹ Vgl. *Kitschler, R.* (2006), S 119., und *Quick, R.* (2005), S 111.

8. Einfluss von Wirtschaftsprüfung auf den Wert eines Unternehmens

8.1. Ursachen für den Schutzbedarf von Kapitalgebern

Wie bereits in 3.3. erwähnt, bestehen auf dem Kapitalmarkt asymmetrische Informationsverteilungen zwischen den Kapitalgebern (Auftraggebern), und den Managern (Auftragnehmern). Gemeint ist, dass der Agent einen Informationsvorsprung gegenüber dem Prinzipal hat. Die Kapitalgeber gehen aus diesem Grund eine vertragliche Beziehung mit den Managern ein, sie wollen Kapital investieren und nutzen das „Wissen“ der Manager. Die Kapitalgeber erwarten eine bestimmte Rendite für das bereitgestellte Kapital und stehen verschiedenen Risiken gegenüber.

- Risiken der Kapitalgeber:

Die Kapitalgeber sind einem allgemeinen Unternehmensrisiko ausgesetzt, dass ihnen bekannt ist (unternehmerische Fehlentscheidung des Managements). Sie verlangen für dieses Risiko eine „Entschädigung“, die sogenannte Risikoprämie.

Ein weiteres bedeutenderes Risiko ist ein absichtliches Fehlverhalten des Managers. Die Manager können Investitionen tätigen, die nicht optimal sind, d.h. der Kapitalgeber hätte diese nicht realisiert. Bei einer festen Entlohnung des Managers kann es zu einer Nutzung des Vermögens des Unternehmens für eigene Zwecke kommen. Für den Manager steht bei der Investitionsentscheidung die eigene Reputation und Macht im Vordergrund. Er investiert, obwohl der Kapitalwert der Investition negativ ist und die Gesellschafter keine Einnahmen damit erzielen. Der Nutzen des Managers steigt, ohne dass er persönliches Kapital aufwenden muss. Es kann aber auch sein, dass der Manager den Arbeitseinsatz reduziert, er kann zum Beispiel kurzfristig Gewinne erhöhen indem er Kosten reduziert. Dies kann erreichen wenn er die z. B. die Kosten für die Fortbildung

der Mitarbeiter senkt. Die Aktienkurse steigen und die Aktionäre können diese Unterinvestition nicht erkennen. Dadurch kommt es zu keiner oder nur zu einer geringen Unternehmenswertsteigerung.¹³⁰

Manager treffen außerdem Entscheidungen über die Gewinnverwendung, also ob der Gewinn in das Unternehmen investiert wird, oder ob er an die Kapitalgeber ausgeschüttet wird. Da die Manager selber kein Kapital in das Unternehmen investiert haben, und somit auch keine Gewinnausschüttung erhalten, sind sie eher bestrebt, dass sie Gewinne im Unternehmen reinvestieren, obwohl die Anlage in alternative Investitionsprojekte rentabler wäre. Durch diese unrentablen Investitionen steigt das Unternehmenswachstum und damit verbunden auch die Reputation und Anerkennung des Managers. Die Durchführung sogenannter Überinvestitionen kann z. B. durch das Verschweigen der tatsächlichen Höhe der Auszahlung, erfolgen.¹³¹

Diese Prinzipal-Agenten-Probleme können durch die Kontrolle des Managers verringert werden, jedoch besteht für viele Kleinaktionäre kein Anreiz, diese Kontrolle zu übernehmen, da dies mit hohen Kosten verbunden wäre.¹³² Diese Rolle übernehmen Abschlussprüfer, sie sind dazu da die Manager davon abzuhalten den eigenen Nutzen zu maximieren, und das Risiko einer fehlerhaften Darstellung der Unternehmenslage zu reduzieren. Eine Erhöhung des Informationswertes soll ein völliges Versagen des Kapitalmarktes verhindern und somit Investoren schützen.

Da hauptsächlich in Kapitalgesellschaften diese Interessenskonflikte bzw. Informationsasymmetrien auftreten, erhöht die verpflichtende Abschlussprüfung den Nutzen für das Unternehmen und auch den Nutzen der Kapitalgeber.¹³³

¹³⁰Vgl., Dey, Aiyasha (2006), S. 18.

¹³¹Vgl. Smigic, Milovan (2006), S 122.

¹³²Vgl. Monsen. R. / Dowens, A. (1965). S. 228.

¹³³Vgl. Fan, J. / Wong, T. J. (2002), S 40.

8.2. Ursachen für Qualitätssicherungsmaßnahmen und die Sicherung der Unabhängigkeit in der Abschlussprüfung

8.2.1. Interessenskonflikte des Abschlussprüfers

Es existieren aber nicht nur Interessenkonflikte zwischen Managern und Kapitalgebern, sondern es bestehen auch seitens des Abschlussprüfers Informationsvorteile gegenüber den Kapitalgebern, die er zu seinem Nutzen verwenden kann. Möchte der Abschlussprüfer den eigenen Nutzen maximieren, so kommt es auch hier zu Informationsasymmetrien, weil der Prüfer einerseits die Interessen der Kapitalgeber vertritt, andererseits aber von den Managern beeinflusst wird. Der Wert des Bestätigungsvermerks ist durch folgende Interessenkonflikte gefährdet:¹³⁴

- Der Wirtschaftsprüfer kann durch den Einfluss der Manager, die ebenfalls als „Auftraggeber“ fungieren können, einer moralischen Versuchung ausgesetzt sein, weil die Manager bestimmte Verhandlungen mit dem Abschlussprüfer führen und bei der Wahl des Prüfers oft auch indirekt beteiligt sind. Der Abschlussprüfer könnte die Interessen der Manager vertreten. Damit ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk einen Wert für den Kapitalmarkt hat, bedarf es eines unabhängigen Abschlussprüfers, denn nur so ist gewährleistet, dass der Prüfer den Bestätigungsvermerk einschränkt, auch wenn dies für das Management negative Auswirkungen hat.
- Das Management kann auch mit dem Wechsel des Abschlussprüfers drohen, was wiederum mit dem Verlust von Honoraren für zukünftige Aufträge für den Prüfer verbunden wäre. Andererseits kann ihm auch der Prüfungsauftrag von den Anteilseignern entzogen werden, wenn sie den Verdacht der Manipulation haben.

¹³⁴Vgl. Kitschler, R. (2006), S 55.

- Das Problem der Negativauslese und des moralsichen Risikos besteht auch in Bezug auf die Leistungserbringung des Prüfers. Die Adressaten wissen meist nicht welche Qualität der Abschlussprüfer erbringt, sie müssen auf die Erbringung der gewünschten Leistung vertrauen. Um die Qualität der Prüfungsarbeit zu gewährleisten, müssen mehrere, die Qualität sichernden Bestandteile, untersucht werden, dazu zählen die Verschwiegenheit des Abschlussprüfers, die Kompetenz, die Unabhängigkeit und der sachgerechte Prüfungsaufwand.

Die Adressaten vermuten, dass der Prüfer weniger manipulierbar ist, wenn seine Unabhängigkeit glaubwürdig ist, was wiederum von seiner Reputation abhängig ist. Die Glaubwürdigkeit des Berichts des Abschlussprüfers in Bezug auf seine Richtigkeit und seine unabhängige Erstellung, ist beim Investitionsentscheidungsprozess von Bedeutung. Entscheidend ist auch, ob der Bericht von einer kleinen Prüfungsgesellschaft geprüft wurde, oder ob er von einer der großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erstellt wurde.¹³⁵

8.2.2. Quasi-Renten

Eine Quasi-Rente ist ein ökonomischer Begriff aus der Transaktionskostentheorie. Es handelt sich um aufgrund von Konkurrenzprozessen kurzfristige Überschusseinnahmen.¹³⁶

Weitere Gründe für ein eigennütziges, nicht unabhängiges Verhalten des Wirtschaftsprüfers kann, wie bereits erwähnt, der Verlust des Prüfungshonorars sein. Der Prüfer geht bei der Erstprüfung davon aus, dass seine entstandenen Kosten nicht ausreichend gedeckt werden. Gemeint sind vor allem zusätzliche Kosten, sogenannte Transaktionskosten, die bei der Erstprüfung anfallen, wie z.B.

¹³⁵ Vgl. *Farger, Neil / Gramling, Audrey* (1998), S. 25.

¹³⁶ Vgl. *Kitschler, R.* (2006), S 74.

Informationsbeschaffungskosten bezgl. des zu prüfenden Unternehmens (Marktposition, Größe, Rechnungswesen,...). Diese Verluste sollen in den Folgejahren durch steigende Prüfungshonorare ausgeglichen werden. Der Auftraggeber ist ebenfalls mit zusätzlichen Kosten bei der Erstprüfung konfrontiert, da er Humankapital investieren muss, um dem Prüfer zusätzliche Informationen beschaffen zu können. Beide wollen in den Folgejahren den Vertragspartner nicht wechseln, da dieser nicht ohne Kosten ersetzt werden kann.¹³⁷

Der Grund warum der Prüfer im ersten Prüfungsjahr Verluste in Kauf nehmen muss, ist der Konkurrenzdruck, d. h. der Prüfer möchte den Auftrag erhalten und deshalb setzt er ein Prüfungshonorar an, das entweder gerade seinen Kosten entspricht oder darunter liegt, auch „low balling“ genannt.¹³⁸

Bei der Auswahl des Abschlussprüfers spielt die Reputation eine wesentliche Rolle. Die Reputation ist aus Sicht der Kapitalgeber eine Absicherung gegen ein Fehlverhalten des Prüfers. Der Aufbau von Reputation erfolgt indem verschiedene Erfahrungen, Anforderungen und Einstellungen aus der Vergangenheit auf die Zukunft projiziert werden. Zwei wesentliche Merkmale sind einerseits das Vertrauen und andererseits die Glaubwürdigkeit.¹³⁹

Der Aufbau von Reputation ist mit Kosten verbunden, denn je größer eine Prüfungsgesellschaft ist, desto größer ist ihre Reputation und eine Vergrößerung verursacht jedenfalls Kosten. Die Größe der Prüfungsgesellschaft korreliert positiv mit der Unabhängigkeit des Prüfers von seinem Mandanten. Dies erklärt die Existenz der Big Four Prüfungsgesellschaften, durch ihre Größe und ihren Firmennamen assoziieren die Kapitalgeber ein Vorhandensein von Qualität.¹⁴⁰

¹³⁷Vgl. Zimmermann, Ruth-Caroline (2008), S. 44.

¹³⁸Vgl. De Angelo, Linda E. (1991), S. 113-127.

¹³⁹ Vgl. Kitschler, R. (2006), S. 86 u. 87.

¹⁴⁰ Vgl. Kitschler, R. (2006), S. 94.

Aus der Sicht der Adressaten ist die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers ein wesentliches Kriterium für die Glaubwürdigkeit eines erstellten Bestätigungsvermerks. Die Unabhängigkeit kann unter anderem durch eine externe Kontrolle gewährleistet werden.¹⁴¹

8.3. Wertgenerierung durch Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist, wie bereits mehrmals erwähnt dazu da, die externen Jahresabschlussadressaten, insbesondere die Anteilseigner, zu schützen. Eine Studie in Asien zeigt, dass Unternehmen mit einer hohen Eigentümerkonzentration mehr Interessenskonflikte zwischen Kontrolleigentümern und Minderheitsaktionären haben. Die Einführung von Überwachungsorganen sollen die Interessen der Minderheitsaktionäre schützen. Diese Aufgabe übernehmen unabhängige externe Prüfer. Unternehmen mit einer höheren Anzahl von Prinzipal-Agenten-Problemen zwischen Minderheitsaktionären und Großaktionären neigen eher dazu, Prüfer der Big Five, also renommierte Prüfungsgesellschaften zu beauftragen, als jene mit geringen Interessenskonflikten.

Hier steht das Problem der Verteilung zwischen Großaktionären und Kleinaktionären im Vordergrund. Großaktionäre haben ein hohes Interesse an der Unternehmenskontrolle und sind dazu meist durch einen hohen Stimmrechtsanteil dazu berechtigt. Durch diese „Kontrollübernahme“ entstehen Interessenskollisionen betreffend Verteilung zwischen den Großaktionären und den Kleinaktionären, ähnlich den Interessenskonflikten zwischen Managern und Aktionären, die in 8.1 beschrieben sind. Da hoch qualifizierte Prüfer das Vertrauen der Investoren erhöhen, besteht häufig ein Zusammenhang zwischen Prüferwahl und Eigentümerstruktur im Falle einer Kapitalerhöhung.¹⁴²

¹⁴¹ Vgl. *Kitschler, R.* (2006), S 143.

¹⁴² Vgl. *Fan, J. / Wong, T. J.* (2002), S 65.

Somit ist die Abschlussprüfung ein wesentlicher Bestandteil der Corporate Governance zur Reduktion der Informationsasymmetrien und zum Schutz der Investoren.

Abschlussprüfung kann die Glaubwürdigkeit der Finanzberichterstattung eines Unternehmens erhöhen, welche die effiziente Ressourcenallokation auf dem Kapitalmarkt positiv beeinflusst. Die Wirtschaftsprüfung ist ein wichtiges Element eines effizienten Aktienmarktes (SEC 2000). Man hat festgestellt, dass Unternehmen die mit Minderheitsaktionären, Kreditgebern und ausländischen Lieferanten konfrontiert sind, eher große Prüfungsgesellschaften beauftragen, als eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, was man darauf zurückführen kann, dass die Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung keine Informationsnachteile haben, da sie in die Geschäftsführung oft eingebunden sind.¹⁴³

Die Transparenz ist in mehrfacher Hinsicht für die finanzielle Performance eines Unternehmens wichtig. Neben der Verringerung der Informationsasymmetrien führt eine verstärkte Transparenz zu einer verbesserten Liquidität einer Aktie, was darauf zurückzuführen ist, dass Anteilseigner annehmen, dass der Preis der Aktie den tatsächlichen Wert widerspiegelt.¹⁴⁴

Eine Kapitalkostensenkung kann ebenfalls eine Auswirkung von erhöhter Transparenz sein. Ein Unternehmen, das seine Transparenz erhöht und mehr Informationen zur Verfügung stellt, senkt die Kapitalkosten dadurch, dass die erwarteten Risikoprämien sinken, da durch die Erhöhung der Transparenz Finanzanalysten vermehrt das Unternehmen beobachten, weil sie leichter und kostengünstiger an Informationen herankommen.¹⁴⁵

Eine transparente Finanzberichterstattung beeinflusst Investitionen, die Produktivität und den Economic-Value-Added (EVA) eines Unternehmens. Sie ist außerdem wichtig bei

¹⁴³ Vgl. *Ashbaugh, H. / Warfield, T.* (2002).

¹⁴⁴ Vgl. *Healy, P. / Palepu, K.* (2001).

¹⁴⁵ Vgl. *Berglöf, E. / Pajuste, Anete* (2005).

der Kontrolle von Investitionsentscheidungen und gleichzeitig werden Informationsasymmetrien unter Investoren verringert.¹⁴⁶

Die Abschlussprüfer können durch ihre Analysen und ihre an den Geschäftsprozessen ausgerichtete Prüfung Risiken feststellen, die das Unternehmen nachhaltig beeinflussen. Diese in den Prüfungshandlungen enthaltene Risikobeurteilung ist für die Wertsteigerung eines Unternehmens von großer Bedeutung. Kapitalgeber fordern einen unabhängigen Prüfer als eine Art „Finanzierungssicherung“ vor allem dann, wenn eine Prüfung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.¹⁴⁷ Die Qualität des Jahresabschlusses und die Qualität der Abschlussprüfung schützen Investoren vor Kursverlusten, jedoch einzig und allein dadurch, dass die Investoren genaue Informationen erhalten haben.¹⁴⁸

Unternehmen mit einer hohen Bereitschaft relevante Informationen im Jahresabschluss offenzulegen und diese einer Prüfung zu unterziehen, haben Wettbewerbsvorteile bezgl. Kapitalgenerierung (Eigen- und Fremdkapital), da eine freiwillige Rechnungslegung und Prüfung die Vergleichbarkeit mit anderen Unternehmen erhöht.¹⁴⁹

Die Abschlussprüfung spielt eine große Rolle wenn Unternehmen Anteilseigner haben, die nach einer zuverlässigen und vertrauenswürdigen Finanzberichterstattung verlangen.¹⁵⁰

Mehrere Mechanismen spielen eine Rolle bei der Steigerung des Unternehmenswertes durch die Qualität der Abschlussprüfung. Abschlussprüfung ist gekennzeichnet durch die Informationsfunktion und die Beglaubigungsfunktion. Kapitalmarktteilnehmer sind bereit einen höheren Preis zu zahlen, wenn die Berichterstattung von einer großen Wirtschaftsprüfungskanzlei begutachtet wird. Die Fremdfinanzierungskosten sinken,

¹⁴⁶ Vgl. *Bushman, R. / Smith, A.* (2003).

¹⁴⁷ Vgl. *Leftwich, R.* (2004).

¹⁴⁸ Vgl. *Mitton, T.* (2001).

¹⁴⁹ Vgl. *Brown, L. / Caylor, M.* (2004).

¹⁵⁰ Vgl. *Ashbaugh, H. / Warfield, T.* (2002).

wenn die Prüfungsqualität und -dauer zunimmt. Einerseits beeinflusst die Qualität der Wirtschaftsprüfung den von Investoren erwarteten Renditezuschlag durch ihre Auswirkungen auf das Kreditrating – Kredit-Ratingagenturen sind Informationsvermittler bezgl. Kreditrisiko des Unternehmens. Zum Beispiel wird ein Unternehmen von einer großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, wird diese mit BBB+ bewertet und wenn das gleiche Unternehmen von einem „kleinen“ Wirtschaftsprüfer begutachtet wird, so wird dieses mit BBB, also schlechter eingeschätzt. Andererseits durch ihren marginalen Einfluss auf die Bewertung durch die Investoren. Die erwarteten Renditezuschläge korrelieren negativ mit der Dauer der Abschlussprüfung, Alter und Größe des Unternehmens, Bankkrediten und Profitabilität. Sie korrelieren positiv mit der Beauftragung von „kleinen“ Wirtschaftsprüfern, bond ratings und dem Fremdfinanzierungsgrad. Die Kosten für die Fremdfinanzierung steigen wenn die Qualität der Wirtschaftsprüfung abnimmt. Bei spekulativen Anlagen ist der Zusammenhang zwischen der Prüfungsqualität und den Kosten für die Fremdfinanzierung noch höher. Die ökonomische Relevanz der Informationsfunktion und der Beglaubigungsfunktion durch den Bestätigungsvermerk einer qualitativ hochwertigen Wirtschaftsprüfung für die Fremdkapitalkosten ist signifikant und für die Kapitalmarktteilnehmer von Bedeutung. Investoren erwarten außerdem weniger Erträge wenn die Dauer des Auftragsverhältnisses steigt, was sich bei riskanten Unternehmen nicht immer als positiv erweisen muss.¹⁵¹

Die Abschlussprüfung spielt auch eine wesentliche Rolle bei der Anwendung von Bilanzpolitik durch das Management. Im Jahr der Kapitalerhöhung hat das Management einen Anreiz Erträge zu manipulieren, da es vermehrt zu einer Bewertung des Unternehmens von externen Finanzanalysten und zu einer Prognose von zukünftigen Überschüssen kommt. Denn verbunden mit größeren Gewinnen sind ein höherer Emissionspreis und höhere Einkünfte für das Unternehmen und für die Emissionsanbieter. Das Ausmaß von *earnings management* (willkürlichen Rückstellungen) steigt, wenn die Informationsasymmetrien zwischen Manager und

¹⁵¹ Vgl. *Mansi, S. / Maxwell, W. / Miller, D.* (2004).

Shareholder zunehmen. Die Qualität der Wirtschaftsprüfung hat erwiesenen Einfluss auf das Ausmaß von *earnings management* in den Jahren vor während und nach einer Kapitalerhöhung vorwiegend im Bereich von Rückstellungen. Genauer gesagt spielt die Qualität der Wirtschaftsprüfung eine wesentliche Rolle bei der Reduzierung von *earnings management*. Branchenspezialisierte Wirtschaftsprüfer geben außerdem genauere Informationen betreffend die Bewertung von Neuemissionen.¹⁵² Der Operating Cash Flow von Unternehmen die von den Big 5 geprüft wurden unterscheidet sich signifikant von jenen die nicht von „großen“ Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft wurden.¹⁵³

Überblick über die Auswirkungen der Rechnungslegung und der Wirtschaftsprüfung in Hinblick auf die Unternehmenswertsteigerung:

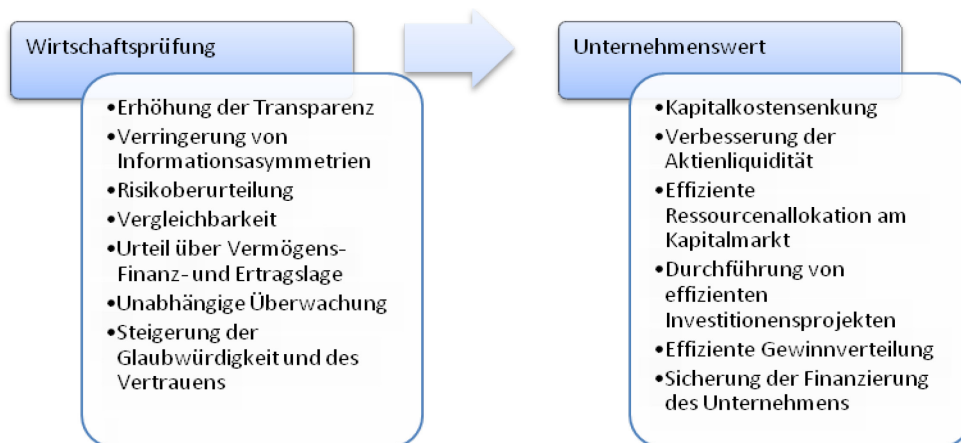


Abbildung 4: Einfluss der Wirtschaftsprüfung auf die Unternehmensperformance
(eigene Darstellung)

¹⁵² Vgl. Elder R. / Zhou J. (2004).

¹⁵³ Vgl. Becker, C. / DeFond, M. / Jambalvo, J. / Subramanyam, K. (1998).

9. Ausblick und Zusammenfassung

Die Weiterentwicklung der Corporate Governance und die jährliche Anpassung der Kodizes in den einzelnen Ländern, darunter natürlich auch Österreich, versuchen das Vertrauen der Aktionäre und anderer externer Adressaten zu erhalten bzw. neu zu gewinnen.

Die Wirtschaftsprüfung und die Corporate Governance Grundsätze sind wichtige Aspekte für die effiziente Verbesserung der Überwachungstätigkeit. Man hat bereits festgestellt, dass die Wirtschaftsprüfung eine große Verantwortung im Verständnis der Aktionäre trägt. Die erwartete Funktion geht weit über die tatsächliche hinaus. Durch zahlreiche Reformen der letzten Zeit wird versucht Interessenskonflikte weitgehend auszuräumen.

Die Gründung des Prüfungsausschusses soll wie bereits erwähnt, die Qualität der Arbeit der externen Revision verbessern. Jedoch ist die Zusammenarbeit zwischen Prüfungsausschuss und Abschlussprüfung in der Zwischenzeit eine Voraussetzung, da der Prüfungsausschuss die an ihn gestellte Herausforderung alleine nicht bewältigen kann. Umso wichtiger ist die Kompetenz und Präsenz eines unabhängigen Abschlussprüfers.

Erwartungshaltungen aus der Sicht der Aktionäre und anderer externer Adressaten müssen erfüllt oder besser noch übertroffen werden. Nur so kann ein hohes Maß an Qualität wahrgenommen werden. Umso bedeutender ist eine Regelung und Festlegung der qualitätsbildenden Maßnahmen, da die Klienten keinen Einfluss auf die Kontrolle der Leistungen der Prüfung und deren Qualität, hat.

Neue gesetzliche Regelungen und Richtlinien sind zwar gerechtfertigt, müssen jedoch auch kritisch betrachtet werden. Durch zahlreiche, in unterschiedlich verstreute

Gesetzestexte, erlassene Normen, wird versucht diese Informationsasymmetrien auszugleichen. Hier läuft man jedoch leicht die Gefahr einer Überregulierung.

Sinnvoll ist die Implementierung der Qualitätssicherungsprüfung. Ohne diese Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung kann die verlangte Wirkung der zuvor erwähnten Bestrebungen nicht erreicht werden.

Mit der Einführung des Österreichischem Corporate Governance Kodex und des Unternehmensrechtsänderungsgesetzes 2008 wurden erste Vorstellungen in die Tat umgesetzt. Wie man an den Änderungen des ÖCGK der letzten Jahre erkennen kann, ist die Entwicklung noch lange nicht abgeschlossen.

Die Strebungen nach Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit, betreffend die Wirtschaftsprüfung und deren Urteile, sind von großer Bedeutung um ein entsprechend hohes Niveau europaweit bzw. weltweit zu erreichen. Hier kommen Rating-Agenturen ins Spiel, deren Beurteilungen einen immer höheren Stellenwert einnehmen. Eine gute Beurteilung ist mit der zukünftigen Wettbewerbsfähigkeit eng verbunden. Dies betrifft auch die Prüfungsgesellschaften, z. B. wenn Audit Committees wissen möchten, welche die „beste“ Prüfungsgesellschaft ist, und danach ihre Auswahl treffen.¹⁵⁴

Die Wirtschaftskrise der letzten Jahre zeigt, dass noch viele Defizite in der Darstellung der Unternehmen, betreffend Dokumentation und Information und deren Beurteilung und Bewertung bestehen, und dass große Herausforderungen auf die internationalen und nationalen Gesetzgeber warten.

¹⁵⁴ Vgl. *Coffee, J.*(2006), S. 165.

10. Anhang

10.1. Literaturverzeichnis

Albach, Horst (1980): Vertrauen in der ökonomischen Theorie, in: Unternehmen im Wettbewerb, Dt. Univ.-Verlag, Wiesbaden 1980.

Amstutz, Max D. (2007): Macht und Ohnmacht des Aktionärs, Verlag Neue Zürcher Zeitung, Zürich 2007.

Arrow, Kenneth J. (1969): The Organization of Economic Activity, in: Joint Economic Committee: The Analysis and Evaluation of Public Expenditures, Washington 1969.

Ashbaugh, Hollis / Warfield, Terry (2002): Audits as a Corporate Governance Mechanism: Evidence from the German Market, im www unter: http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=415100, letzter Zugriff: 27.Juli 2009.

Baetge, Jörg (Hrsg.) / Lutter, Marcus (2003): Abschlussprüfung und Corporate Governance, Verlag O. Schmidt, Köln 2003.

Ballwieser, Wolfgang (Hrsg.) / Grewe, Wolfgang (2008): Wirtschaftsprüfung im Wandel, Beck Verlag, München 2008.

Becker, S., DeFond, M., Jiambalvo, J., Subramanyam, K. (1998): The effect of audit quality on earnings management, in: Contemporary Accounting Research vol. 15, 1, p. 1-24.

Benesch, Gregor (2005): Das Berufsrecht der Wirtschaftstreuhandberufe Praxiskommentar, LexisNexis Verlag ARD Orac, Wien 2005.

Berglöf, Erik / Pajuste, Anete (2005): What do Firms Disclose and Why? Enforcing Corporate Governance and Transparency in Central and Eastern Europe. Mai 2005, EFA Moscow Meeting Paper. Im WWW unter <http://ssrn.com/abstract=676689>, letzter Zugriff 23. Juli 2009.

Birkner, Albert / Löffler, Martin (2004): Praxisleitfaden zur Corporate Governance in Österreich, Verlag Österreich, Wien 2004

Brown, Lawrence / Caylor, Marcuss (2004): Corporate Governance and Firm Performance, im WWW unter: <http://ssrn.com/abstract=586423> or DOI: [10.2139/ssrn.586423](https://doi.org/10.2139/ssrn.586423).

Büchele, Manfred / Mildner, Thomas / Murschitz Katharina / Roth, Günther H. / Wörle, Ulrike (2006): Corporate Governance in Deutschland und Österreich, Verlag LIT, Wien 2006.

Buhleier, Claus / Helmschrott, Harald (1998): Der Beruf des Wirtschaftsprüfers, Verlag Oldenburg, München 1998.

Bundesgesetz über die Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen (A-QSG), BGBl. I Nr. 84/2005.

Bundesgesetz über die Wirtschaftstreuhandberufe (WTBG), BGBl. I Nr. 58/1999.

Bundesgesetz über die Wirtschaftstreuhandberufe Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, BGBl. I Nr. 58/1999.

Bundesgesetz vom 31. März 1965 über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz 1965), BGBl. 1965/98 idF.

Bushman, Robert / Smith, Abbie (2003): Transparency, Financial Accounting Information, and Corporate Governance, in: Economic Policy Review, Vol. 9, No. 1, p.65-87, April 2003.

Chini, Leo / Reiter, Regina / Reiter, Robert (2005): Praxiskommentar zum Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2005 und zum Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz, Linde Verlag, Wien 2005.

Coffee, C. John (2006): Gatekeepers: The Professions and Corporate Governance, Oxford Univ. Press, Oxford 2006.

De Angelo, Linda E. (1981): Auditor independence, “low balling”, and disclosure regulation, in: Journal of Accounting and Economics, Vol. 3 (1981), S. 113-127.

Doralt, Walter (2005): Haftung der Abschlussprüfer, LexisNexis Verl. ARD Orac, Wien 2005.

Elder Randal, Zhou Jian (2004): Audit Quality and Earnings Management by Seasoned Equity Offering Firms, in: Asia-Pacific Journal of Accounting and Economics 11 (2): 95-120.

Europäische Union (2006): Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates, in: Amtsblatt L 157.

Europäische Union (2008): Richtlinie 2008/30/EG des Europäischen Parlaments und des vom 11. März 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, in: Amtsblatt L 81/53.

Fan, Joseph / Wong, T. J. (2002): Do external auditors perform a corporate governance role in emerging markets? Evidence from East Asia; in: Journal of Accounting Research, Vol. 43, No. 1, p. 35-72, USA 2005.

Fargher, Neil / Gramling, Audrey (1998): Voluntary attestation in the asset management industry: Its influence on users' perceptions and investment decisions, im www unter: http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=111588, 1998.

Fuhr, Annette (2005): Die Prüfung der Unternehmensplanung, IDW-Verlag, Düsseldorf 2003.

Gelter, Martin (2004): Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, Manz Verlag, Wien 2004.

Gelter, Martin (2004b): Unabhängigkeit, Prüferbestellung und Audit Committee: Ein Vergleich zwischen Österreich und den USA, in: Recht & Rechnungswesen (RWZ), 2004, S.54-60.

Grünberger, Herbert (2004): Grundzüge der Wirtschaftsprüfung, Schmidt Verlag, Köln 2004.

Haller, Axel (2005): Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance in Österreich, Linde Verlag, Wien 2005.

Haeseler, Herbert / Gampe, Ingrid (2002): Corporate Governance: Unternehmensverfassung, Spitzenorganisation und Überwachungsarchitektur, Linde Verlag, Wien 2002.

Hassler, Rainer / Prachner, Gerhard / Mechtler, Bernhard (2005): Die Abschlussprüfung österreichischer Gesellschaften nach ISA, in: Wirtschaftsprüfer Jahrbuch, 2005, S. 45-65.

Hausmaninger, Christian / Kletter, Mark / Burger, Ernst (2003): Der österreichische Corporate Governance Kodex, Manz Verlag, Wien 2003.

Healy, Paul / Palepu Krishna (2001): Information Asymmetrie, Corporate Disclosure and Capital Markets: A Review of Empirical Disclosure Literature, JAE Rochester

Conference April 2000, im WWW unter: <http://ssrn.com/abstract=258514> or DOI: [10.2139/ssrn.258514](https://doi.org/10.2139/ssrn.258514).

Herkendell, Anja (2007): Regulierung der Abschlussprüfung, Dt. Univ. Verlag, Bochum 2007.

Institut der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf (2002): Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance, in: Die Wirtschaftsprüfung, Heft 7, S. 353-367.

IOSCO, International Organization of Securities Commission (2002): Principles of Auditor Oversight, im www unter <http://www.iasplus.com/iosco/iosco3.pdf> letzter Zugriff 29.4.2009.

IOSCO, International Organization of Securities Commission (2003): Statement of Principles for Addressing Sellside Securities Analyst Conflicts of Interests, im www unter http://www.anbid.com.br/institucional/documentos_download/Fundos/IOSCO/IOSCO%20Statement%20of%20Principles%20for%20Addressing%20Sell%20Side%20Securities%20Analyst%20Conflicts%20of%20Interest%20-%20September%202003.pdf, letzter Zugriff 29.4.2009

IOSCO, International Organization of Securities Commission (2002): Principles of Auditor Independence and the Role of Corporate Governance in Monitoring an Auditor's Independence, im www unter http://www.cmvm.pt/NR/rdonlyres/85312A11-A927-4F63-810A-082C1A2CF5F8/1572/Principles_Auditor_Independence.pdf letzter Zugriff 30.4.2009.

Institut der österreichischen Wirtschaftsprüfer (2003): Richtlinie zur Sicherung der Qualität von Prüfungsbetrieben, IWP/PG7.

Jenatschek, Jörg (2003): Kontrollmechanismen in AG und GmbH, LexisNexis Verl. ARD Orac, Wien 2003.

Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Fachgutachten über die Durchführung von Abschlussprüfungen, KFS/PG 1.

Kitschler, Roland (2005): Abschlussprüfung, Interessenkonflikt und Reputation, Dt. Univ. Verlag, Wiesbaden 2005

Koziol, Helmut / Doralt, Walter (2004): Abschlussprüfer Haftung und Versicherung, Springer Verlag, Wien 2004.

Leftwich, Richard (2004): Discussion Of: Investor Protection under Unregulated Financial Reporting, in: Journal of Accounting and Economics, 2004, Volume 38 (1-3), S. 117-128.

Mansi, Sattar, Maxwell William, Miller Darius (2004): Does Auditor Quality and Tenure Matter to Investors? Evidence from the Bond Market; im WWW unter <http://ssrn.com/abstract=384594> or DOI: 10.2139/ssrn.384594.

Mintz, Steven M. (2005): Corporate Governance in an International Context: legal systems, financing patterns and cultural variables, in: Corporate Governance: An International Review, 2005/13, p. 582 - 597.

Mitton, Todd (2001): A cross-firm analysis of the impact of corporate governance on the East Asian financial crisis, in: Journal of Financial Economics Volume 64 (2002), p. 215 – 241.

Monsen, R. / Dowens, A. (1965): A Theory of Large Managerial Firms, in: The Journal of Political Economy, 73, p. 221-236.

OECD (2004): OECD-Grundsätze der Corporate Governance, im www unter <http://www.oecd.org>.

Österreichischer Arbeitskreis für Corporate Governance (2009): Österreichischer Corporate Governance Kodex, Wien 2009.

Österreichischer Arbeitskreis für Corporate Governance (2009): Interpretationen zum Österreichischen Corporate Governance Kodex, Wien 2009.

Österreichischer Arbeitskreis für Corporate Governance (2009): Fragebogen für die freiwillige Evaluierung der Einhaltung des österreichischen Corporate Governance Kodex, im www unter http://www.wienerbourse.at/corporate/pdf/CG_LAYOUT_FRAGEBOGEN_Jan_2009_3.pdf.

Paetzmann, Karsten (2008): Corporate Governance: Strategische Marktrisiken, Controlling, Überwachung, Springer Verlag Berlin-Heidelberg, Leipzig 2008.

Prändl, Felix / Geppert, Stefan / Göth Philip (2003): Corporate Governance Kodex, Manz Verlag, Wien 2003.

Quick, Reiner (2006): Unabhängigkeit des Abschlussprüfers im Spiegel der Wissenschaft in: Haller, A.: Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance in Österreich, (Hrsg.), Linz 2006

Rechkemmer, Kuno (2003): Corporate Governance: Informations- und Früherkennungssystem, Oldenburg Verlag, München 2003.

Richter, Martin (2002): Prüfungen als wissenschaftliche Untersuchungsprozesse – zur wissenschaftlichen und berufspraktischen Bedeutung des messtheoretischen Ansatzes von Klaus von Wysocki, in: Theorie und Praxis der Wirtschaftsprüfung III 2002, S. 13-51.

Schmalhardt, Herbert (2004): Public Corporate Governance, Gabler Verlag, Wien 2004.

Securities and Exchange Commission (SEC) – Final Rule: Standard Relating to Listed Company Audit Committees, Rule 10A-3, im www unter <http://www.sec.gov/rules/final/33-8220.htm>, letzter Zugriff 13.1.2009.

Securities and Exchange Commission (SEC) Proxy Statement (2006), <http://www.sec.gov/answers/proxy.htm>, letzter Zugriff 13.1.2009.

Shleifer, Andrei / Vishny, Robert W. (1997): A Survey of Corporate Governance, in: The Journal of Finance, Volume: 52 Issue: 2 page 737.

Steckel, Rudolf/ Severus, Julia (2004): Internationale Prüfungsstandards, LexisNexis Verl. ARD Orac, Wien 2006.

Tirole, J. (2001): Corporate Governance, in: Econometrica, Vol. 69, No.1, (January 2001), S. 1-35.

Völkl, Clemens (2004): Corporate Governance Enforcement, Univ. Diss., Wien 2004.

Warncke, Markus (2005): Prüfungsausschuss und Corporate Governance: Einrichtung, Organisation und Überwachungsaufgabe, Schmidt Verlag, Berlin 2005.

Zingales, L. (1998): Corporate Governance, in: Newman, P. (Hrsg.): The New Palgrave Dictionary of Economics and Law, Band 1, S.497-503.

Zimmermann, Ruth-Caroline (2008): Abschlussprüfer und Bilanzpolitik der Mandanten, Springer Verlag, Wiesbaden 2008.

10.2. Abstract

Durch zahlreiche Unternehmenskrisen wird weltweit nach Standards zur besseren Unternehmensführung und -überwachung gesucht. Unter anderem war es durch den Verlust des Vertrauens in die publizierten Informationen der Unternehmen notwendig, diese Standards einer Corporate Governance in Empfehlungen und Rechtsnormen umzusetzen und ständig zu erweitern, um Anleger zu schützen. In erster Linie strebt man nach einer Erhöhung der Rationalität der Unternehmensführung und nach einer frühen Risikoerkennung. Jedoch kam es trotz einer modernen Corporate Governance-Strategie in den letzten Jahren zu Unternehmenskrisen bzw. Missmanagement wie zum Beispiel Enron, Worldcom, Flowtex und Arthur Anderson.

Mit diesen Unternehmenszusammenbrüchen ist das Vertrauen in die Leistungen der externen Überwachungsorgane speziell in die der Wirtschaftsprüfer erheblich gesunken. Durch diese Entwicklungen ist die Veränderung der fachlichen Kompetenz der Abschlussprüfer unausweichlich. Eine ernst zu nehmende Kritik ist die Aussage, dass Wirtschaftsprüfer in ihrer Aufgabe als Überwachungsorgan versagt haben. Aber nicht nur die spektakulären Unternehmenskrisen sind Treibkräfte der Diskussionen, sondern auch der dramatische Verfall der Börsenwerte und die damit verbundene Frage nach der Verantwortung des Managements. Durch die Skandale kam es zu einer rapiden Entwicklung der Prüfungsstandards, da man realisierte, dass eine Reform dringend notwendig ist.

Corporate Governance ist ein Thema das heute vielfach diskutiert wird. Die Arbeit stellt die Veränderungen der Corporate Governance in Österreich, die sich in vielen Gesetzen und Kodizes niedergeschlagen haben, dar. Es werden speziell die Regeln, die die Wirtschaftsprüfung als solche betreffen, näher behandelt. Im Wesentlichen beschäftigt sich diese Arbeit aber mit dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und dessen Rolle in der Corporate Governance. Außerdem werden mögliche Ursachen und Maßnahmen zur Steigerung und Sicherung der Qualität und Unabhängigkeit in der Wirtschaftsprüfung in Österreich näher beschrieben.

10.3. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entscheidungslogische Struktur von Prüfungsprozessen *Richter, Martin* (2002), S. 22.

Abbildung 2: Die einzelnen Überwachungsorgane (eigene Darstellung)

Abbildung 3: Berufsgrundsätze für die Abschlussprüfung *Steckel, R. / Severus, J.* (2006), S 13.

Abbildung 3: Einfluss der Wirtschaftsprüfung auf die Unternehmensperformance (eigene Darstellung)

10.4. Curriculum Vitae

CARMEN STEINDL

DIEPOLZ 71

2034 GROSSHARRAS

+43 - (0) 650 - 3942364

carmenste@gmx.at

PERSÖNLICHE ANGABEN

Geburtsdatum: 17.05.1976

Staatsangehörigkeit: Österreich

BERUFSERFAHRUNG

seit März 2008	Freiberufliche Babyschwimminstruktorin im KH-Hollabrunn
April 2006 – Okt. 2008	Karenz
Juli 2005 und Sep. 2005	Direktion Hauptbibliothek Uni-Wien, Recherche und Datenbankeingabe (SQL), Hauptbibliothek, Uni-Wien Entlehnung, Dr. Karl Lueger
März 2003 – Sep. 2003	
Ring	
Sep. 1998 – Nov. 2001	Kindergartenpädagogin, Gemeinde Wien, MA 11a
Aug. 1995 – Sep. 1998	Kindergartenassistentin, Gemeinde Wien,
Juni 1993 – Sep. 1993	Praktikum im Hotel-Restaurant Ottenstein, Peygarten
Juli 1992	Praktikum bei der Donauversicherung, Schottenring

AUSBILDUNG

März 2008	Ausbildung zur Babyschwimminstruktorin, ABA
seit Okt. 2001	Studium IBW, Betriebswirtschaftszentrum Br Brünnerstraße
Feb 2001 – Juni 2001	Ausbildung zur Sonderkindergärtnerin (Abendstudium);
März 1999 – März 2000	Ausbildung zur Montessoripädagogin
Sep. 1995 – Sep. 1998	Kindergartenausbildung, Bakipäd. Freitagsgasse, (nebenberuflich)
Juni 1995	Reifeprüfung
1990 – 1995	HBLA, Hollabrunn

SPRACHKENNTNISSE

Englisch: Wort und Schrift

Aug 2001: Englischkurs in New York

Französisch: Maturaniveau

Russisch Wirtschaftskommunikation 1 und 2

Juli 2003: Sprachkurs Russisch, Lomonossov Universität Moskau

August 2008: Sprachkurs Russisch, Dershawin Institut

St.Petersburg

Spanisch: Grundkurs

ZUSATZQUALIFIKATIONEN

Computerkenntnisse: MS Office (Word, Windows, Excel, Powerpoint), Sep. 2000

Internetkurs BFI, Computerkurs Universität (Excel, SQL, Html, Java), ausgezeichnete

Maschineschreibkenntnisse, Führerschein der Gruppe A/B

div. Kurse in Gesprächsführung,

INTERESSEN

Reisen, Schifahren, Lesen, Wandern, Babyschwimmen